



BRANDSCHUTZKONZEPT

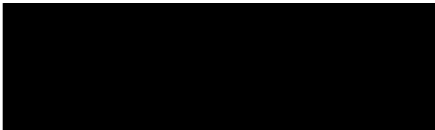
NR. 20-0409.01

**NACH §§ 50, 54 (2) UND 70 (2) BAUO NRW 2018
I.V.M. § 9 BAUPRÜFVO NRW**



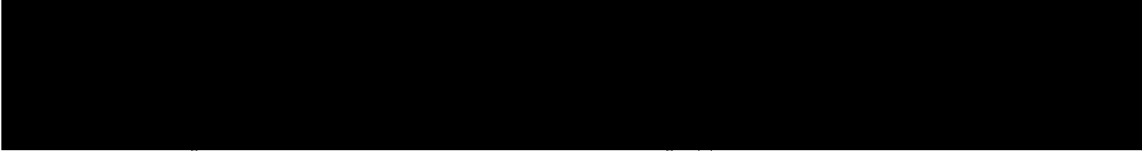
Objekt: NHTZ Sportschule Hockeypark
Neubau
Am Hockeypark 6
41179 Mönchengladbach

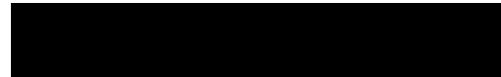
Bauherr: EWMG – Entwicklungsgesellschaft der
Stadt Mönchengladbach mbH
Regentenstraße 21
41061 Mönchengladbach

Entwurfsverfasser: 

Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte des Brandschutzkonzeptes für das Bauvorhaben „**Neubau Sportschule Hockeypark**“, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt (Copyright). Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Verfasser. Die Verwendung von Inhalten des Brandschutzkonzeptes bedarf generell der Genehmigung des Verfassers. Verstöße gegen das Urheberrecht (z.B. unerlaubte Kopien der Inhalte oder Weitergabe an Dritte) sind gem. § 106 ff Urhebergesetz strafbar mit der Folge einer kostenpflichtigen Abmahnung sowie der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.





Inhalte:

A.	Auftrag und Sachverhalt	5
A.1	Auftragserteilung, Auftragsgegenstand	5
A.2	Sachverhalt und allgemeine Hinweis zur baulichen Anlage	5
A.3	Angaben zur Nutzung und zur Bauausführung	7
A.4	Geplante und vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur im Beurteilungsbereich der baulichen Anlage	7
A.5	Baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage	8
B.	Beurteilungsgrundlagen	9
B.1	Allgemeine Beurteilungsgrundlagen	9
B.2	Gesetzliche Grundlagen	9
C.	Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO	12
C.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr	12
C.2	Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge, Nachweis der Löschwasserversorgung und Angabe über die Hydrantenstandorte	13
C.3	Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteinrichtungen	13
C.4	System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitten beziehungsweise in Brandbekämpfungsabschnitten sowie der Rauchabschnitte mit Angaben zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe (Baulicher Brandschutz)	14
C.4.1	Statisch tragende Bauteile wie Wände, Pfeiler, Stützen, Decken und Unterzüge	14
C.4.2	Brandabschnitte	14
C.4.3	Rauchabschnitte	15
C.4.4	Trennwände mit Feuerwiderstandsdauer	15
C.4.5	Feuerschutzabschlüsse / Rauchschutztüren	16
C.4.6	Feststellanlagen	17
C.4.7	Außenwände / Außenwandverkleidungen	17
C.4.8	Dächer	18
C.4.9	Baustoffe	19
C.4.10	Ummantelungen und Abschottungen für Rohr- und Elektroleitungen bei Durchführung durch Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer	21
C.4.11	Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe und Bodenbeläge	21
C.5	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu autom. Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen (Rettungswege)	22
C.5.1	Rettungswege auf dem Grundstück	22
C.5.2	Rettungswege im Gebäude	22
C.5.3	Ausgänge und Türen	24
C.5.4	Notwendige Treppenräume, notwendige Treppen	26
C.5.5	Notwendige Flure	27
C.5.6	Kennzeichnung der Rettungswege	28
C.6	Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung	28



C.7	Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen, gegebenenfalls mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen sowie von Aufzügen (Brandschutztechnische Anforderungen an haustechnische Anlagen)	29
C.7.1	Elektrische Anlagen	29
C.7.2	Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung bzw. Beleuchtung der Rettungswege	29
C.7.3	Batterieraum	30
C.7.4	Aufzugsanlage	30
C.7.5	Feuerungsanlage	31
C.7.6	Blitzschutzanlage	31
C.7.7	Traforaum bzw. Raum mit Schaltanlagen > 1kV	32
C.7.8	Funkkommunikation innerhalb der baulichen Anlage (BOS-Funk)	32
C.7.9	Aufstellraum Netzersatzanlage	32
C.8	Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung (Lüftungsanlagen)	32
C.9	Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (Rauch- und Wärmeabzug, RDA-Anlagen)	34
C.9.1	Untergeschoss	34
C.9.2	Oberirdische Geschosse	35
C.9.3	Notwendige Treppenträume	35
C.10	Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen	35
C.11	Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln (Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung)	36
C.11.1	Feuerlöscher	36
C.11.2	Trockene Steigleitungen - Wandhydranten	37
C.11.3	Selbsttätige Feuerlöschanlage	37
C.12	Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraums, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen (Sicherheitsstromversorgung und Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen)	38
C.12.1	Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen	38
C.13	Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen (Brandmeldeanlagen)	39
C.14	Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge (Brandfallmatrix bzw. Brandfallsteuertabelle)	40
C.15	Feuerwehrpläne nach DIN 14095	41
C.16	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale, betrieblicher und organisatorischer Brandschutz)	42
C.16.1	Brandschutzordnung	42
C.16.2	Brandschutz während der Bauzeit	43

C.16.3	Flucht- und Rettungswegpläne	43
C.16.4	Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach PrüfVO NRW	44
C.16.5	Brandschutzbeauftragter bzw. Verantwortlicher für den Brandschutz	45
C.17	Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der BauO NRW 2018 oder in Vorschriften aufgrund der BauO NRW 2018 nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden (Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 bzw. Erleichterungen nach § 50 (1) BauO NRW 2018)	45
C.17.1	Abweichung von § 30 (2) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018	46
C.17.2	Abweichung von § 51 (1) SBauVO	46
C.17.3	Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018	47
C.17.4	Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018	47
C.17.5	Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018	48
C.17.6	Abweichung von 53 (2) SBauVO	48
C.17.7	Abweichung von § 52 (1) SBauVO	49
C.17.8	Abweichung von Ziffer 6.4.3 MLüAR und damit Abweichung nach §§ 3 und 88 BauO NRW 2018	49
C.18	Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens (DIN 18009-1)	50
D.	Erklärung des Sachverständigen	51

A. Auftrag und Sachverhalt

A.1 Auftragserteilung, Auftragsgegenstand

Die Unterzeichner wurden durch den Bauherrn beauftragt, ein Brandschutzkonzept für den geplanten Neubau Sportschule Hockeypark in Mönchengladbach zu erstellen, um die Umsetzung von Anforderungen aus den relevanten Regelwerken zu überprüfen und notwendige Maßnahmen festzulegen bzw. qualifiziert zu beschreiben.

A.2 Sachverhalt und allgemeine Hinweis zur baulichen Anlage

Es wird ein objektbezogenes und schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept nach § 9 Bau-PrüfVO NRW auf Grundlage der aktuell gültigen Regelwerke erstellt.

Bei den beiden Gebäuden handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (**Sonderbau**) gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018.

In § 50 (1) BauO NRW 2018 wird festgestellt, dass im Einzelfall zur Verwirklichung der Schutzziele der Bauordnung besondere Anforderungen gestellt werden können, wenn die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden kann. Soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen besonderer Anforderungen nicht bedarf, können auch **Erleichterungen** in Anspruch genommen werden. Diese besonderen **Anforderungen**, aber auch **Erleichterungen** nach § 50 (1) BauO NRW 2018 erstrecken sich u. a. auf die hier angegebenen Punkte und Feststellungen.

Sofern für das Bauvorhaben Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 sowie Erleichterungen gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018 von den materiellen Anforderungen der BauO NRW 2018 notwendig werden, werden diese im Konzept beschrieben und bewertet. Zur Differenzierung der Begrifflichkeiten „Abweichung“ und „Erleichterung“ möchten wir darauf hinweisen, dass abweichende Ausführungen von der BauO NRW 2018 aufgrund der Einordnung in einen „Sonderbau“ gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018 als Erleichterungen nach § 50 BauO NRW 2018 beantragt werden und keine Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 darstellen (siehe hierzu auch Kommentar zur BauO NRW Gädtke / Czepuck / Johlen / Plietz / Wenzel, Seite 1049, Nr. 15, 13. Auflage).

Das **bauaufsichtliche Schutzziel** im Hinblick auf den Personenschutz ist in **§ 3 BauO NRW 2018 – Allgemeine Anforderungen** – festgeschrieben.

Demnach sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu erhalten, dass

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
- insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen

nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 von § 3 BauO NRW 2018 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

Im Hinblick auf den Brandschutz formuliert der § 14 BauO NRW 2018 – Brandschutz die Schutzziele derart, dass unter Berücksichtigung

- der Brennbarkeit der Baustoffe,
- der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen,
- der Dichtheit von Verschlüssen von Öffnungen,
- der Anordnung von Rettungswegen

diese so beschaffen sein müssen, dass

- der Entstehung eines Brandes **und** der Ausbreitung von Feuer **und** Rauch

vorgebeugt wird und bei einem Brand

- die Rettung von Menschen und Tieren, sowie

wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die vorstehenden Schutzziele ergeben sich aus dem öffentlichen Interesse (Gesetzgeber).

Ebenso sind die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts als übergeordnetes Bundesrecht zu beachten und umzusetzen. Hierzu werden im Verlauf dieses Brandschutzkonzepts nur Hinweise gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass sich insbesondere aus den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes (z.B. ArbStättV, ArbSchG, ASiG, ASR etc.) noch zusätzliche Anforderungen ergeben können, die in diesem Brandschutznachweis nicht berücksichtigt werden. Für die arbeitsschutzrechtlichen Belange ist vorrangig der Arbeitgeber zuständig. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in Abhängigkeit einer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung zu treffen, damit eine ausreichende Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleistet ist und damit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Das Brandschutzkonzept soll als Anlage zur Baubeschreibung der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle als „Fachplanung Brandschutz“ dienen.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen für den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind im Folgenden dargestellt und im Wesentlichen in den vom Architekten zum Bauantrag eingereichten Plänen sowie in den beiliegenden Plänen als Visualisierung des Brandschutzkonzepts eingetragen.

Rechtsgrundlage für die Einschaltung von Sachverständigen und Fachplanern ergibt sich aus § 58 (5) BauO NRW 2018 i.V. mit § 9 BauPrüfVO.



A.3 Angaben zur Nutzung und zur Bauausführung

Das beurteilungsrelevante Gebäude befindet sich auf dem Grundstück zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche Am Hockeypark und Am Nordpark und wird von der Seite Am Hockeypark erschlossen.

Geplant ist eine 5-geschossige bauliche Anlage, mit einem Untergeschoss, wobei sich die Nutzungen in den einzelnen Geschossen wie folgt aufteilen:

Geschoss:	Nutzung:
Untergeschoss	Technik- / Lagerräume, Umkleiden, WC-Anlagen
Erdgeschoss	Seminarräume, Empfang, Bar, Gastraum, Küche inkl. zugehörige Nebenräume
1. Obergeschoss	Beherbergungsräume mit 38 Betten, Teamraum ($\triangleq$ Gastraum)
2. Obergeschoss	Beherbergungsräume mit 38 Betten, Teamraum ($\triangleq$ Gastraum)
3. Obergeschoss	Beherbergungsräume mit 28 Betten, Teamraum ($\triangleq$ Gastraum)
4. Obergeschoss / Dachgeschoss	Fitness- / Gymnastikraum, Untersuchungsräume, zwei Dachterrassen

Gesamtabmessungen: L: 40,24 m
B: 17,74 m
H: letzter Aufenthaltsraum + 15,30 m
A: größte Grundfläche 1. bis 3.OG ca. 713 m², Bettengeschosse
A: Grundfläche EG, ca. 696 m²
A: Grundfläche DG, ca. 586 m²

Das Gebäude wird in Massivbauweise errichtet.

A.4 Geplante und vorhandene brandschutztechnische Infrastruktur im Beurteilungsbereich der baulichen Anlage

Im Gebäude werden folgende sicherheitstechnischen Anlagen vorgesehen:

- Flächendeckende Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern der Kenngröße Rauch
- Flächendeckende Alarmierungsanlage
- Sicherheitsbeleuchtung
- Trockene Steigleitung in den Treppenträumen
- Gebäudefunkanlage (BOS-Anlage), sofern nach Messung erforderlich



A.5 Baurechtliche Einordnung der baulichen Anlage

Das Gebäude ist nach § 2 (3), Ziffer 5 BauO NRW 2018 als Gebäude der

„Gebäudeklasse 5“

einzustufen, da der Fußboden des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 13 m über der Geländeoberkante liegt.

Aufgrund der Größe und der Nutzung ist es ebenso als

„Sonderbau“

gemäß § 50 (1) Ziffer 7 (Beherbergungsstätte mit mehr als 30 Betten) einzustufen.

Im Erdgeschoss wird ein Bereich mit Seminarräumen sowie einem Gastraum vorgesehen, die insgesamt eine Grundfläche von mehr als 200 m² aufweisen und gemeinsame Rettungswege haben. In Verbindung mit einer möglichen Anwendung der SBauVO Teil 1 – Versammlungsstätten wird in den Bauvorlagen gemäß §§ 1 (2) und 32 (1) SBauVO die Anzahl der maximal zu erwartenden Personen von weniger als insgesamt 200 für diese Räume festgelegt. Eine Einstufung gemäß § 50 (2) Ziffer 6 BauO NRW 2018 erfolgt damit nicht.

Hinweis: Versicherungsrechtliche Belange und Anforderungen des Arbeitsstättenrechts (siehe auch Kapitel A 2.) sind nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzepts.



B. Beurteilungsgrundlagen

B.1 Allgemeine Beurteilungsgrundlagen

Bezeichnung	Stand	Maßstab
Lageplan, LP4, Index 0	28.05.2025	1:200
Grundriss Untergeschoss, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Grundriss Erdgeschoss, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Grundriss 1. Obergeschoss, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Grundriss 2. Obergeschoss, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Grundriss 3. Obergeschoss, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Grundriss Dachgeschoss, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Dachaufsicht, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Schnitte 1-1, 2-2, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Schnitt 3-3, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100
Ansichten, LP4, Index 0	28.05.2025	1:100

Tabelle 1 – Beurteilungsgrundlagen

B.2 Gesetzliche Grundlagen

a) Gesetze und Verordnungen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, veröffentlicht am 03.08.2018 (GV.NRW, Ausgabe 2018, Nr. 19), zuletzt geändert 31.10.2023

Hinweis: Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) traten § 62 Absatz 2 Sätze 2 und 3, § 72 Absatz 3 bis 6, § 87 und § 89 der BauO NRW 2018 am Tag nach Verkündung in Kraft (04.08.2018). Im Übrigen tritt die BauO NRW 2018 am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 sowie die §§ 3, 17 bis 28, 86 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 5 bis 7 und Absatz 11 und § 87 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. 2017, S. 1005) außer Kraft. Im Übrigen wird die Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 aufgehoben.

- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättVO - vom August 2004, mit Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), geändert in 2020
- Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 in der Fassung vom 20.02.2000, insbesondere Inhalte von Brandschutzkonzepten
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO –) vom 02. Dezember 2016, zuletzt geändert am 15.11.2019
- Feuerungsverordnung (FeuVO NRW), in der Fassung vom 10.12.2018

- Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung PrüfVO NRW - vom 24. November 2009
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – MHolzBauRL Fassung Oktober 2020, Anlage A 2.2.1.4/1 VV-TB NRW
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen – (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR - Fassung 10.02.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016, zuletzt geändert 03.09.2020), Anlage 2.2.1.8 VV-TB NRW
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen – (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR – Stand 29.09.2005, zuletzt geändert 03.09.2020), Anlage A 2.2.1.11/VV-TB NRW
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden -Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR) – Fassung September 2005 –, Anlage A 2.2.1.9 VV-TB NRW
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009); Anlage A 2.2.1.1 VV-TB NRW
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom März 2025

b) Richtlinien und Regeln der Technik

- Wasserversorgung – Verbrauchsanlagen – Brandschutz:
 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallation; Feuerlösch- und Brandschutzanlagen – DIN 1988-600
 - Wasserversorgung Brandschutz, Arbeitsblatt W 405 Löschwasserbedarf des DVGW-Regelwerkes -
 - Wasserversorgung Rohrnetz - Armaturen - Hydranten, Richtlinien Teil I - VIII, Arbeitsblatt W 331 des DVGW-Regelwerkes
- DIN 4844, Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
- DIN 4102, Teile 1 bis 23 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 14095, Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14096, Brandschutzordnung
- DIN 14675, Brandmeldeanlagen
- DIN 18095, Rauchschutztüren
- DIN EN 3, Tragbare Feuerlöschgeräte
- DIN EN 54, Brandmeldeanlagen

- DIN EN 13501, Teile 1 bis 5; Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- VDE 0833-2, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen (Juni 2022)
- ASR A1.3 – Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ von April 2007, zuletzt geändert März 2022
- ASR A 2.2 - Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ von Mai 2018
- ASR A2.3 – Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan“ von August 2007, zuletzt geändert März 2022
- ASR A3.4/3 – Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitssysteme“ von Mai 2009, zuletzt geändert März 2022

c) nicht mehr gültige Gesetze/Verordnungen/Richtlinien (informativ):

- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV-BauO NRW - Rd.Erl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12. Oktober 2000 (nur nachrichtlich, da am 31. Dezember 2005 ausgelaufen, aber als Erkenntnisquelle, da eine neue Verwaltungsvorschrift noch nicht veröffentlicht wurde).

d) sonstige Vorschriften:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG- in der Fassung vom 17.Dezember 2015, in Kraft am 01.01.2016
- BauO NRW Kommentar, 12. Aufl. 2011, Gädtke, Czepuck, Johlen, Plietz und Wenzel; aber nur als Erkenntnisquelle, da eine neue Fassung noch nicht vorliegt.
- Handlungsempfehlungen BauO NRW 2018 auf der Grundlage der Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden im Oktober / November 2018, erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Januar 2019

Hinweis: Die vorstehende Auflistung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

C. Brandschutzkonzept nach § 9 BAUPRÜFVO

C.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (§ 9 (2) Ziffer 1 BauPrüfVO)

Das Gebäude liegt auf dem Grundstück zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche „Am Hockeypark“ und „Am Nordpark“ und wird primär von Seiten „Am Hockeypark“ erschlossen.

Über diese Zufahrt „Am Hockeypark“ kann eine Bewegungsfläche erreicht werden. Die gemäß BauO NRW 2018 maximal zulässige Entfernung von 50 m wird demnach eingehalten.

Die Bewegungsfläche wird eine Größe von 7 m x 12 m aufweisen. Darüber hinaus werden keine Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Das Gebäude wird über zwei bauliche Rettungswege verfügen.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Zufahrten für die Feuerwehr werden über eine ausreichende Tragfähigkeit für Feuerwehrfahrzeuge von bis zu 16 t Gesamtmasse bzw. bis zu 10 t Achslast ausgeführt.

Darüber hinaus werden die Empfehlungen (2012-3) zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr, Sitzungsergebnis Oktober 2012, 3.Entwurf, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der BRD, Arbeitskreis vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, der Vorsitzende, Brandoberrat Dipl. Ing. (FH) Peter Bachmeier, beachtet und in die Planung der Flächen eingebunden.

Die begrünbare Flächenbefestigungen (Schotterrasen oder begrünbare Belege, wie Pflasterdecken, Plattenbelag oder Belag mit Waben- oder Gitterelementen) werden die Anforderungen der Nutzungskategorie N Fw gemäß der „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.), Ausgabe 2018“ erfüllen.

Sperrvorrichtungen an den Feuerwehraufstellflächen bzw. -zufahrten sowie Tore im Verlauf der Zugänge werden mit Verschlüssen versehen, die mit dem Überflur-Hydrantenschlüssel gemäß DIN 3223 geöffnet werden können.

Die Zufahrten werden beidseitig gemäß DIN 4066 gekennzeichnet.



Abbildung 1: Beschilderung nach DIN 4066, 210 mm x 594 mm

Zudem erfolgt an der Bewegungsfläche folgende Kennzeichnung:



Abbildung 2: Beschilderung nach DIN 4066, 210 mm x 594 mm

Die Montage der Schilder erfolgt in einer Höhe von 2 m / 2,20 m.

Die Feuerwehruzufahrten / -flächen sind im Lageplan, Anlage 1 dargestellt.

C.2 Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge, Nachweis der Löschwasserversorgung und Angabe über die Hydrantenstandorte

(§ 9 (2) Ziffer 2 BauPrüfVO)

Aufgrund der Größe und Ausdehnung, der Bauweise sowie der zu erwartenden Brandbelastung ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1.600 l/min) über 2 Stunden zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die bauliche Anlage erforderlich.

Aufgrund der hier schon vorhandenen weiteren Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Löschwassermenge in den angrenzenden öffentlichen Straßen vorhanden ist, da es sich bei der Bereitstellung der Löschwasserversorgung um eine kommunale Rechtspflicht der Gemeinde handelt, die im BHKG verankert ist.

Das Löschwasser kann nach Angaben der NEW Netz GmbH (Stand 23.11.2020) in einer Entfernung von höchstens 300 m von jeder Stelle des Bauvorhabens aus dem Wasserversorgungsnetz über Unter- oder Überflurhydranten entnommen werden (Nr. 6.3 DVGW-Arbeitsblatt W 405), siehe Anlage 3

Der dem Bauvorhaben nächstgelegenen Hydrant kann dem Lageplan in Anlage 1 entnommen werden. Die Lauflängen von diesem bis zur Feuerwehrebewegungsfläche beträgt ca. 30 m.

C.3 Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasserrückhalteanlagen

(§ 9 (2) Ziffer 3 BauPrüfVO)

Im betrachteten Gebäudeteil werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, die die Grenzmengen zur Anwendung der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) überschreiten. Eine Löschwasserrückhaltung wird damit nicht notwendig.

C.4 System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte beziehungsweise in Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Rauchabschnitte mit Angaben zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile und Anforderungen an das Brandverhalten der Baustoffe (Baulicher Brandschutz)

(§ 9 (2) Ziffer 4 BauPrüfVO)

C.4.1 Statisch tragende Bauteile wie Wände, Pfeiler, Stützen, Decken und Unterzüge

Die tragenden und aussteifenden Bauteile (Wände, Pfeiler, Decken, Stützen, Unterzüge) werden gemäß den §§ 26, 27 und 31 BauO NRW 2018 in allen Gebäudeteilen mind. feuerbeständig ausgeführt. Die Bauteile werden dabei so ausgeführt, dass deren tragende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (ehemals „in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen“).

Durch die geplante Ausführung der Bauteile in einer massiven und feuerbeständigen Stahlbeton- und Mauerwerkkonstruktion werden die o.g. Anforderungen ausreichend erfüllt.

Hinweis:

Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes sind nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzepts und sind durch einen Statiker und Prüfstatiker zu führen.

C.4.2 Brandabschnitte

C.4.2.1 Brandwände zum Gebäudeabschluss

Das Gebäude wird freistehend auf dem Grundstück errichtet und weist zur Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 2,50 m auf.

C.4.2.2 Innere Brandwände

Das Gebäude weist mit ca. 40,30 m eine Länge von mehr als 40 m auf, wird aber nicht durch eine innere Brandwand unterteilt. Dies stellt eine **Abweichung von § 30 (2) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen **aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken**:

1. Die Überschreitung ist geringfügig.
2. Aufgrund der weitaus geringeren Breite (ca. 22 m, Dachgeschoss = größte Breite) wird die Brandabschnittsfläche die maximal mögliche Fläche von 40 m x 40 m = 1.600 m² mit max. ca. 739 m² weit unterschreiten.
3. Das Gebäude wird über eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage verfügen, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist, so dass diese frühzeitig alarmiert wird und mit einer Brandbekämpfung früher beginnen kann, als in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage.
4. Das Gebäude ist von allen Seiten gut für die Feuerwehr erreichbar.

5. Es sind zwei Treppenträume geplant, die einen Abstand von ca. 19 m zueinander aufweisen und somit gut verteilt sind. In diesen wird jeweils eine trockene Steigleitung mit Entnahmestellen in den Obergeschossen vorgesehen.

C.4.3 Rauchabschnitte

Der in den Obergeschossen angeordnete notwendige Flur wird eine Länge von mehr als 30 m aufweisen und demnach mittig gemäß § 36 (3) BauO NRW 2018 mit einer Rauchschutztür unterteilt.

C.4.4 Trennwände mit Feuerwiderstandsdauer

Die erforderlichen Trennwände sind den Brandschutzplänen in Anlage 2 als Visualisierung des Brandschutzkonzepts farbig dargestellt. Im Wesentlichen werden Trennwände hier für die Trennung der Beherbergungsräume (Abweichung siehe nachfolgend), Unterteilung in Nutzungsbereiche im Erdgeschoss, Technik- und Lagerräume sowie den Müllraum im Erdgeschoss errichtet.

Die Trennwände werden von Rohboden bis unter die Rohdecke bzw. zum Massivdach geführt.

Für feuerbeständige Trennwände (Ausnahme Schächte / Aufzugsschächte) gilt, dass diese Bauteile dabei so ausgeführt werden, dass deren tragende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (ehemals „in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen“).

Für feuerhemmende Trennwände bestehen bauordnungsrechtlich keine zusätzlichen Anforderungen an die Baustoffe. Leichtentflammbare Baustoffe sind grundsätzlich unzulässig.

Gemäß § 51 (1) SBauVO werden zwischen den Beherbergungsräumen mindestens feuerhemmende Trennwände hergestellt. Aufgrund der Installationsdichte im Bereich der Versorgungsschächte werden die Wände im 1. und 2. Obergeschoss in diesem Bereich lediglich nichtbrennbar und rauchdicht ausgeführt. Dies stellt eine **Abweichung von § 51 (1) SBauVO** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Die Wände werden weiterhin in der Qualität einer feuerhemmenden Bauweise und aus nichtbrennbaren Baustoffen (Trockenbau) ausgeführt, lediglich an den Leitungsdurchführungen erfolgt hier eine Schwächung (keine klassifizierte Schottung). Durchdringungen und Einbauten, die für die Versorgung der Bäder erforderlich sind, sind hier zulässig. Hierzu zählen auch Befestigungen z.B. für einen Waschtisch, die durch die Plattenlage geführt werden dürfen. Ringspalte werden dicht mit Mineralwolle verstopft und dann mit Silikon versiegelt.
2. Die Installationsbereiche werden in der Deckenebene ordnungsgemäß, feuerbeständig geschottet.
3. In diesem Bereich liegen sich die Bäder gegenüber, die eine geringere Brandlast aufweisen.
4. Die Reduzierung der Wandqualität besteht nur in jeder zweiten Achse. Die hierdurch „verbundenen“ Flächen betragen nur ca. 40 m².

5. Die Türen zu den Beherbergungsräumen werden zusätzlich selbstschließend mit Gleitlauftürschließern ausgestattet, so dass eine primäre Begrenzung eines Brandes auf die vorgenannten ca. 40 m² gewährleistet ist.
6. Das Gebäude wird mit einer flächendeckenden Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet, so dass eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen erfolgt.

Zwischen Beherbergungsräumen und sonstigen Räumen werden feuerbeständige Trennwände ausgeführt.

Öffnungen in den Beherbergungsräumen werden in Verbindung mit der geplanten flächendeckenden Brandmelde- und Alarmierungsanlage gemäß § 53 (3) SBauVO dichtschießend und darüber hinaus schutzzielorientiert selbstschließend mit Gleitlauftürschließern ausgeführt.

Gasträume werden mit feuerbeständigen Wänden von übrigen Räumen abgeschottet. Türen werden feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt.

Die Küche einschließlich zugehöriger Lagerräume und Kühlzellen sowie der Bereich mit Seminarraum / Pausenbereich / Besprechungsraum im EG werden als eine Nutzungseinheit mit einer Fläche < 200 m² feuerbeständig abgetrennt.

Der Müllraum wird gemäß § 44 (1) BauO NRW 2018 feuerbeständig und mit einer feuerhemmenden, rauchdichten, selbstschließenden Tür abgetrennt.

Zwischen dem Fitnessbereich und den Untersuchungsräumen im Dachgeschoss wird ebenfalls eine feuerbeständige Trennung erfolgen. Türen werden feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt.

Die Feuerschutz- / Rauchschutzabschlüsse werden dabei einschließlich möglicher Seitenteile eine Breite sowie eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

C.4.5 Feuerschutzabschlüsse / Rauchschutztüren

Um eine Übertragung von Feuer und Rauch innerhalb des Gebäudes zu verhindern, sind in den einzelnen, brandschutztechnisch bemessenen Wänden Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren erforderlich.

Diese sind in den Planunterlagen näher bezeichnet.

FH-RS	feuerhemmender Feuerschutzabschluss, rauchdicht und selbstschließend
RS	rauchdichte, selbstschließende Tür
DT	dichtschießende Tür, vollwandig mit gefälztem Türblatt und dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung
VDST GLT	dicht- und selbstschließende Tür, vollwandig mit gefälztem Türblatt und dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung mit Gleitlauftürschließer nach DIN 18040

Sämtliche Feuerschutz- bzw. Rauchschutztüren werden entsprechend den jeweiligen Einbauvorschriften des Zulassungsbescheides bzw. Prüfzeugnisses eingebaut. Hier ist insbesondere auf Einschränkungen / Unzulässigkeiten beim Anschluss des Feuerschutz- bzw. Rauchschutzabschlusses an unterschiedliche umgebende Bauteile (massive Wand / leichte

Trennwand) zu achten. Die ausführende Fachfirma wird hierüber in Form einer Übereinstimmungserklärung den Nachweis erbringen.

Sofern Feuerschutzabschlüsse bzw. Rauchschutztüren aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, werden diese mit zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet, siehe Kapitel C.4.6.

C.4.6 Feststellanlagen

Sofern Feuerschutzabschlüsse bzw. Rauchschutztüren aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, werden diese mit zugelassenen Feststellanlagen ausgestattet.

Feststellvorrichtungen, die Feuerschutz- bzw. Rauchschutztüren im geöffneten Zustand festhalten, werden eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Die besonderen Bestimmungen der einzelnen Zulassungen werden beachtet.

Die Feststellanlagen werden so hergerichtet, dass die Feuerschutzabschlüsse bzw. Rauchschutztüren sich im Brandfall bei Auftreten von Rauch selbsttätig schließen. Aufgrund der aufgeschalteten Brandmeldeanlage sind zudem die Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Essen zu beachten. In diesen ist festgelegt, dass Feststellanlagen an die Brandmeldeanlage anzuschließen sind.

Zusätzlich ist ein Schließen von Hand über einen entsprechenden Handauslöseknopf vorzusehen, soweit die Zulassungen nichts anderes aussagen.

Die Auslösestellen werden mit der Aufschrift gekennzeichnet:

Feuerschutzabschluss / Rauchschutztür schließen!

Nach dem Einbau wird die Feststellanlage auf einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine vom Zulassungsinhaber beauftragte Fachkraft oder von einem Sachkundigen geprüft.

Der Nachweis über die Abnahmeprüfung wird bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage vorgelegt.

C.4.7 Außenwände / Außenwandverkleidungen

Die Außenwände werden aufgrund ihrer tragenden Funktion überwiegend massiv in Stahlbetonbauweise errichtet.

Darüber hinaus werden Teilbereiche als Pfosten-Riegelkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen vorgesehen. Die Anforderung an nichttragende Teile von Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen gemäß § 28 (2) BauO NRW 2018 wird demnach eingehalten.

Die Festlegung „nichtbrennbare Baustoffe“ gilt nicht für:

(§ 28 (2) BauO NRW 2018)

- Abdichtungsfolien zur Sicherstellung der Wind- und Regendichtigkeit; Fugendichtungen
- Dichtungsprofile von offenbaren Fenstern und Türen
- Fensterprofile
- brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen

- Kleinteile ohne tragende Funktion, die nicht zu einer Brandausbreitung beitragen

Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen einschl. deren Dämmstoffe werden aufgrund der geplanten hinterlüfteten Fassaden nichtbrennbar ausgeführt.

Gemäß § 28 (4) BauO NRW 2018 werden für Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- / Lufträumen besondere Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung erforderlich. Für die geplanten hinterlüfteten Fassaden wird es demnach erforderlich Anhang 6 der VVTB NRW zu beachten.

Hier gilt insbesondere, dass in jedem zweiten Geschoss im Hinterlüftungsspalt horizontale Brandsperren angeordnet werden müssen. Die Brandsperren werden zwischen der Wand und der Bekleidung eingebaut. Sofern der Hinterlüftungsspalt maximal 150 mm beträgt, darf bei einer außenliegenden Wärmedämmung der Einbau zwischen dem Dämmstoff und der Bekleidung erfolgen, wenn der Dämmstoff im Brandfall formstabil ist und einen Schmelzpunkt $> 1.000^{\circ}\text{C}$ aufweist. Dabei ist die Brandsperre mindestens 40 mm tief in den Dämmstoff einzubinden. Die horizontalen Brandsperren müssen 30 Minuten ausreichend formstabil sein (z.B. Stahlblech Dicke ≥ 1 mm; die Stahlbleche werden in Abständen von höchstens 0,6 m verankert; die Stahlbleche werden an den Stößen mindestens 30 mm überlappen). Alternativ sind horizontale Brandsperren bei Hinterlüftungsspalten von max. 100 mm aus Dämmstoffen möglich, siehe hierzu Ziffer 4.4. des Anhang 6 VVTB NRW.

Die Unterkonstruktion wird aus nichtbrennbaren Baustoffen (z.B. Metall) hergestellt (zulässiger Hinterlüftungsspalt max. 300 mm). Eine Unterbrechung im Bereich der horizontalen Brandsperren ist daher nicht erforderlich.

Horizontale Brandsperren sind nicht erforderlich:

- bei Außenwänden mit hinterlüfteten Bekleidungen und einem Hinterlüftungsspalt von maximal 150 mm, die einschließlich ihrer Unterkonstruktionen, Wärmedämmung und Halterungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn der Hinterlüftungsspalt im Bereich der Laibung von Öffnungen umlaufend im Brandfall über mindestens 30 Minuten formstabil (z.B. durch Stahlblech mit einer Dicke von $d = 1$ mm) verschlossen ist.
- in den Bereichen, in denen durchgehende Fensterbänder angeordnet sind, wenn durch ihre Anordnung eine Brandausbreitung im Hinterlüftungsspalt verhindern wird.
- bei öffnungslosen Außenwänden.

Vertikale Brandsperren werden nicht erforderlich, da keine Brandwände vorgesehen werden.

C.4.8 Dächer

Gemäß § 32 (1) BauO NRW 2018 müssen Bedachungen ausreichend lang widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme („harte Bedachung“) sein.

Die Dacheindeckung wird im Wesentlichen als Bitumenbedachung mit einer Bekiesung bzw. mit einem Belag aus mineralischen Gehwegplatten ausgeführt.

Zur Bedachung zählen Dacheindeckung und die Dachabdichtungen sowie Lichtflächen oder andere Abschlüsse für Öffnungen im Dach.

Die Einhausung auf dem Dach über dem Dachgeschoss wird im Wesentlichen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.

Dachbereiche vor aufgehenden Außenwänden ohne Feuerwiderstandsdauer werden als „Dächer von Anbauten“ bewertet. Sie werden im 5 m-Bereich (mind. für ein tragfähiges Deckenfeld) vor den aufgehenden Fassaden mit Öffnungen mindestens von innen nach außen raumabschließend feuerbeständig ausgeführt (siehe Dachgeschoss). Öffnungen sowie Leitungsdurchführungen in diesem Bereich werden feuerbeständig geschottet. An die Dämmung des Daches werden in diesem Bereich keine besonderen Anforderungen gestellt, leichtentflammbare Baustoffe sind nicht zulässig.

Auf den Dächern werden Solarthermie-Anlagen PV – Anlagen vorgesehen. PV-Anlagen sind nicht vorgesehen. Die Anforderungen hierzu sind dem Brandschutzplan Dachaufsicht zu entnehmen.

C.4.9 Baustoffe

Baustoffe, die nach der Verarbeitung oder dem Einbau leicht entflammbar sind, werden bei dem Bauvorhaben nicht verwendet (§ 26 (1) BauO NRW 2018).

Baustoffe, die brennend abfallen oder brennend abtropfen, werden nicht verwendet.

Dazu gehören auch:

- Platten- und bahnenförmige Materialien,
- Verbundwerkstoffe,
- Bekleidungen,
- Dämmschichten,
- Beschichtungen,
- Rohre und Formstücke (§ 26 (1) BauO NRW 2018, DIN 4102)

Baustoffe zum Auffüllen von Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z.B. bei Fugen zwischen Gebäudeabschluss- oder Gebäudetrennwänden) werden zur Vermeidung einer Brandausbreitung nichtbrennbar sein.

Für Randabdichtungen oder Randabdeckungen (< 5 mm) solcher Fugen dürfen normal entflammbare Baustoffe verwendet werden.

Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Türkei oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird (vgl. §§ 21 – 23 BauO NRW 2018).

Austauschseite, 19.11.2025

Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass immer mehr Hersteller nur noch europäische Zulassungen vorlegen können, sodass die Klarstellung erforderlich ist, um bei der Ausführung nicht auf unüberwindbare offene Fragen und Problemstellungen zu stoßen.

Nicht wesentliche Abweichungen von den Verwendbarkeitsnachweisen der Baustoffe, Bauprodukte und Bauarten können akzeptiert werden, wenn diese als solche durch die Hersteller oder die Errichter bestätigt werden, da hierdurch die Schutzziele der §§ 3 und § 14 BauO NRW 2018 nach wie vor auf andere Weise erfüllt werden.

Die Zusammenhänge werden am nachfolgenden Ablaufdiagramm verdeutlicht:



Abbildung 3: Abweichungen im bauaufsichtlichen Verfahren

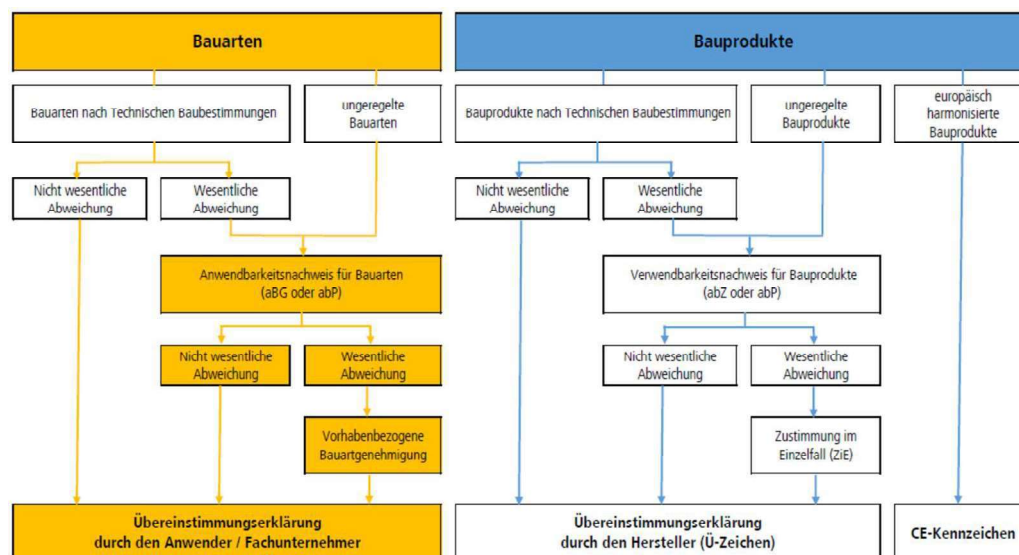


Abbildung 4: Abweichungen bei Bauarten und Bauprodukten

C.4.10 Ummantelungen und Abschottungen für Rohr- und Elektroleitungen bei Durchführung durch Bauteile mit Feuerwiderstandsdauer

C.4.10.1 Allgemein

Leitungen werden durch Trennwände / Decken mit Feuerwiderstandsdauer nur hindurchgeführt, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist, oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden (§ 29 und 30 BauO NRW 2018).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Fachunternehmen durch die Bauleitung darauf hinzuweisen sind, dass Öffnungen in qualifizierten Wänden und Decken, insbesondere bei Nachinstallationen, immer regelgerecht zu schließen und die Fachunternehmen, aufgrund ihrer Fachkunde dafür verantwortlich sind; diese Festlegung wird bei der Auftragsvergabe bereits berücksichtigt.

Durchdringungen in qualifizierten Wänden und Decken werden entweder konsequent nach M-LAR abgeschottet - hierbei werden die Abstände untereinander- beachtet; oder diese werden mit zugelassenen Schottungssystemen ausgebildet, um die Abstände von Leitungen ggf. auf „Null“ zu reduzieren. Die zweite Alternative wird generell in den Vordergrund gestellt.

Es wird empfohlen, dass Abschottungsmaßnahmen generell durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Verantwortung hierfür nachvollziehbar ist und Diskussionen während der Inbetriebnahmephase vermieden werden.

Für die im Brandschutzplan als „handwerklich dicht“ ausgewiesene Wände gilt, dass hier keine klassifizierte Schottung ausgeführt wird. Ringspalte an Leitungsdurchführungen durch diese Wände werden mit Mineralwolle dicht verstopft und anschließend mit Silikon versiegelt. Eine Abweichung diesbezüglich wurde bereits in Kapitel C.4.4 beschrieben und bewertet. Die Leitungen werden bei Durchführung durch die Geschosdecke jeweils ordnungsgemäß feuerbeständig geschottet.

C.4.10.2 Installationsschächte

Schächte werden feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt.

Sofern vorgesehen werden Öffnungen in Schachtwänden mindestens mit feuerbeständigen, rauchdichten und selbstschließenden Türen oder mit feuerbeständigen Revisionsöffnungsverschlüssen mit vierseitig umlaufender Dichtung verschlossen. Die Türen / Revisionsklappen müssen für einen Schachteinbau zugelassen sein. Sofern Schächte in Trockenbauweise errichtet werden, sind die hierfür ebenfalls zugelassenen Revisionsklappen zulässig.

Dort wo keine Schächte ausgebildet werden, sind Leitungsanlagen horizontal zu schotten. Ziffer 4.10.1 dieses Konzeptes ist zu beachten.

C.4.11 Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe und Bodenbeläge

C.4.11.1 Rettungswege gesamt

In den Treppenträumen und notwendigen Fluren werden alle Bekleidungen und Dämmstoffe gemäß §§ 35 (5) und 36 (6) BauO NRW 2018 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Gegen brennbare Dämmstoffe unter dem Estrich bestehen aus brandschutztechnischer Sicht

keine Bedenken. Randdämmstreifen sind dann nichtbrennbar auszuführen (siehe hierzu auch § 52 (2) SBauVO).

Die Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile und Sauberlaufmatten, in den notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren werden aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen hergestellt.

C.4.11.2 Versammlungsräume

Da die Schulungs- / Besprechungsräumen sowie der große Gastraum im EG nicht unter die Anwendung der SBauVO – Teil 1 fallen, werden keine besonderen Anforderungen an deren Bekleidungen, etc. gestellt.

C.5 Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu autom. Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen (Rettungswege)

(§ 9 (2) Ziffer 5 BauPrüfVO)

C.5.1 Rettungswege auf dem Grundstück

Das Gebäude kann im Brandfall über zwei notwendige Treppenräume, deren Ausgänge sowie im Erdgeschoss über vier weitere Ausgänge ins Freie verlassen werden.

Damit ist auch die Zugänglichkeit des Gebäudes für die Feuerwehr gewährleistet. Die Sicherstellung der Rettungswege auf dem Grundstück ist damit als gut zu erachten.

C.5.2 Rettungswege im Gebäude

Für das Gebäude werden beide Rettungswege baulich über die Treppenräume sowie im Erdgeschoss über Ausgänge ins Freie sichergestellt. Damit werden die Anforderungen nach § 49 (1) SBauVO erfüllt.

Die Treppenräume werden dabei aus den Beherbergungsräumen sowie den Teamräumen (Gastraum) über einen notwendigen Flur erreicht.

Der Küchenbereich im Erdgeschoss bildet für sich eine Nutzungseinheit kleiner 200 m², so dass innerhalb dieses Bereiches kein notwendiger Flur ausgebildet wird (Abweichung siehe Kapitel C.5.4). Der erste Rettungsweg aus dem Küchenbereich wird über den unmittelbaren Ausgang aus dem Flur ins Freie geführt. Der zweite Rettungsweg wird über den Flur, das Foyer und im weiteren Verlauf über den Haupteingang ins Freie geführt. Die Rettungswegführung über das Foyer stellt hierbei eine **Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Beide Ausgänge werden in weniger als 35 m erreicht, der erste Rettungsweg in maximal 17 m.
2. In der Küche arbeiten ortskundige Personen, die mit der Rettungswegführung vertraut sind.

- 
3. Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert, über die im Brandfall eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen gewährleistet wird.
 4. Der Küchenbereich ist brandschutztechnisch vom Foyer mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür abgetrennt.

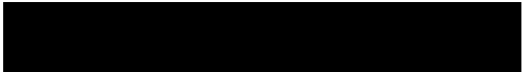
Der Seminarbereich im Erdgeschoss bildet für sich ebenfalls eine Nutzungseinheit kleiner 200 m², so dass innerhalb dieses Bereiches kein notwendiger Flur ausgebildet wird (Abweichung siehe Kapitel C.5.4). Der erste Rettungsweg wird aus dem Pausenbereich und dessen unmittelbaren Ausgang ins Freie geführt. Der zweite Rettungsweg wird über den Pausenbereich, das Foyer und im weiteren Verlauf über den Haupteingang ins Freie geführt. Die Rettungswegführung über das Foyer stellt hierbei eine **Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Beide Ausgänge werden in weniger als 35 m erreicht, der erste Rettungsweg in maximal 17 m.
2. Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert, über die im Brandfall eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen gewährleistet wird.
3. Die Räume sind sehr übersichtlich. Innerhalb des Pausenbereiches wird ein mind. 1,20 m breiter Verkehrsweg entsprechend als Rettungsweg freigehalten.
4. Der Seminarbereich ist brandschutztechnisch vom Gastraum / Foyer mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür abgetrennt.

Aus dem Fitnessbereich im Dachgeschoss wird einer der beiden Rettungswege direkt in Treppenraum Süd geführt und der zweite über einen notwendigen Flur und im weiteren Verlauf über Treppenraum Nord.

Für die Untersuchungs- / Therapieräume im Dachgeschoss wird ein notwendiger Flur ausgebildet, der diese an Treppenraum Nord anbindet. Der zweite Rettungsweg wird ebenfalls über den notwendigen Flur und im weiteren Verlauf über den vorgelagerten Fitnessbereich zum Treppenraum Süd geführt. Die Rettungswegführung über den Fitnessbereich stellt hierbei eine **Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Beide Ausgänge werden in weniger als 35 m erreicht, der erste Rettungsweg in maximal 25 m.
2. Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert, über die im Brandfall eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen gewährleistet wird.
3. Innerhalb des Fitnessbereichs wird ein mind. 1,20 m breiter Verkehrsweg entsprechend als Rettungsweg freigehalten.

- 
4. Der Fitnessbereich ist brandschutztechnisch von den Untersuchungs- / Therapieräumen mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür abgetrennt.

Da im Untergeschoss keine klassischen Aufenthaltsräume vorhanden sind, reicht hier der Zugang zu einem Treppenraum aus.

Die maximal zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird in allen Bereichen eingehalten.

Im Gebäude wird betrieblich-organisatorisch sichergestellt, dass sowohl motorisch eingeschränkte Personen bzw. Rollstuhlfahrer sowie Personen mit Blindheit, Sehbehinderung oder Hörbehinderung bei der Entfluchtung durch die anwesenden Beschäftigten / Mitarbeiter unterstützt werden. Durch den Check-in wird die Anwesenheit der genannten Personengruppe bekannt sein. Dies wird auch in der Brandschutzordnung fixiert. Die barrierefreien Zimmer befinden sich im 1. bis 3. Obergeschoss jeweils hälftig auf beide Gebäudeseiten und jeweils in der Nähe des Treppenraums Nord bzw. Süd. Die beiden rollstuhlgerechten Zimmer befinden sich im 3. Obergeschoss in der Nähe des Treppenraums Nord. Bei einer Entfluchtung mehrerer Personen mit Behinderung besteht die Möglichkeit, diese im notwendigen Flur und hier im anderen Rauchabschnitt als vorerst sicheren Bereich zu bringen und im Anschluss daran diese bei der vertikalen Entfluchtung zu unterstützen bzw. die Feuerwehr über deren Aufenthaltsort zu informieren.

C.5.3 Ausgänge und Türen

Alle Türen im Zuge von Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeit von innen, ohne Schlüssel leicht in voller erforderlicher Fluchtwegbreite öffnen lassen. Sie werden nicht verriegelt bzw. werden so hergerichtet, dass sie jederzeit offenbar sind, z.B. durch Anti-Panik-Beschläge. Panikverschlüsse sind nicht erforderlich, sofern notwendige Ausgänge der baulichen Anlage immer passierbar und in Fluchtrichtung unverschlossen sind (Betreiberverantwortung!). Sollte der Betreiber dies nicht sicherstellen können, werden grundsätzlich Panikverschlüsse eingebaut (z.B. nach DIN EN 179). Dies gilt insbesondere auch für die Türen zwischen den Bereichen, über welche der zweite Rettungsweg geführt wird (z.B. Tür aus dem notwendigen Flur im Dachgeschoss in den Fitnessbereich. Hier wären Blindzylinder zu empfehlen.

Die Türen im Verlauf von Rettungswegen sowie die Notausgangstüren werden in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgenommen hiervon sind die beiden Türen im Verlauf des zweiten Rettungsweges aus dem Seminarbereich sowie dem Küchenbereich im EG. Hier bestehen keine Bedenken, da die Wahrscheinlichkeit der Nutzung dieser Türen im Entfluchtungsfall gering eingeschätzt wird und zudem die Menge an Personen, die diese Tür nutzen würden ebenfalls gering ist, so dass ein Problem beim Aufziehen der Tür entgegen der Fluchtrichtung nicht gesehen wird. Die Türen werden mit einem nachleuchtenden Hinweis „Ziehen / Pull“ in auffälliger Größe ausgestattet.

Sofern Türen wechselseitig genutzt werden (z.B. Rauchschutztüren in den notwendigen Fluren der Obergeschosse), werden diese aus der entsprechenden Richtung mit einem nachleuchtenden Hinweis „Ziehen / Pull“ in auffälliger Größe ausgestattet.

Bauordnungsrechtlich werden keine Anforderungen an die Breite der Türen gestellt. Gemäß ASR A2.3 werden Rettungswegbreiten auf Basis der zu erwartenden Anzahl an Personen nach nachstehender Tabelle ermittelt.

	A	B	C
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreiten von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z. B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80 ^{*)}	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40

Abbildung 5: Auszug aus der ASR A2.3, Ziffer 5(6)

Alle Treppenraumzugänge in den Geschossen werden mindestens 1,05 m breit, alle Ausgänge ins Freie mindestens 1,20 m breit ausgeführt. Die Türen im Verlauf der zweiten Rettungswege zwischen verschiedenen Bereichen werden sowie die Rauchschutztüren im notwendigen Flur werden mindestens 1,05 m breit ausgeführt.

Die Rettungswegbreiten werden, insbesondere bei Rettungswegführung über andere Bereiche, nicht durch Einrichtungen, Gegenstände eingeengt.

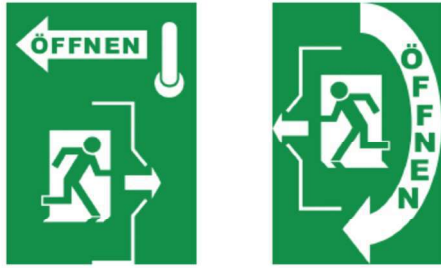
Im Erdgeschoss werden im Verlauf des Rettungsweges aus der Küche eine automatische Schiebetür vorgesehen. Diese wird der Richtlinie für automatische Schiebetüren in Rettungswegen – AutSchR entsprechen (siehe Brandschutzplan).

Sofern im Verlauf der Rettungswege elektrische Verriegelungssysteme zur Anwendung kommen, z. B., um im Normalfall erforderliche Zutrittsbeschränkungen zu ermöglichen, werden diese der ElTVTR entsprechen.

Elektrisch betriebene Sonnenschutzsysteme, die vor Notausgangstüren montiert werden, werden in derart vorgesehen, dass sie auch bei Stromausfall geöffnet werden können.

Es werden Drückergarnituren bei einflügeligen Türen und Treibriegelverschlüsse (hochstehender Drücker) bei zweiflügeligen Türen verwendet, so dass die Türen mit einem Griff zu öffnen sind.

Die Handhaben der Treibriegelverschlüsse von zweiflügeligen Türen werden unterhalb dieser Drücker mit eindeutigen Kennzeichnungen versehen, so dass deren Handhabung verdeutlicht wird. Bei einflügeligen Türen werden die nachfolgenden Kennzeichnungen ebenfalls empfohlen.



Hinweis: Arbeitsschutzrechtliche Aspekte sind nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes.

C.5.4 Notwendige Treppenträume, notwendige Treppen

Im Gebäude werden notwendige Treppen in notwendigen Treppenträumen mit Ausgängen ins Freie gemäß § 35 (1) BauO NRW 2018 angeordnet.

Die Treppen und die Treppenträume werden unter Hinweis auf die §§ 34 und 35 BauO NRW 2018 sowie §§ 52 und 53 SBauVO hergestellt, wobei insbesondere beachtet wird, dass

- die tragenden Teile der notwendigen Treppen feuerhemmend und nichtbrennbar hergestellt werden.
- die nutzbare Breite der Treppenanlagen für den größten zu erwartenden Verkehr ausgelegt wird (mindestens 1,20 m lichte Breite, gemessen zwischen den Handläufen).
- die Treppen werden im Zuge aller angeschlossener Geschosse geführt (Treppenraum Süd führt nur bis in das EG, da das UG gegenüber dem EG verkleinert ist).
- die Treppenraumwände, mit Ausnahme der Außenwände, in der Bauart Brandwand hergestellt werden.
- eine Gefährdung der Außenwände durch angrenzende Bauteile ausgeschlossen wird.
- die oberen Abschlüsse der Treppenträume durch das Flachdach gebildet werden.
- an oberster Stelle Rauchableitungsöffnungen vorgesehen werden, siehe Kapitel C.9.2.
- Wand- und Deckenbekleidungen, Unterdecken sowie Dämmstoffe in den Treppenträumen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden; Fußbodenbeläge, mit Ausnahme von Gleitschutzprofilen, dürfen schwerentflammbar sein. Gegen brennbare Dämmstoffe unterhalb des Estrichs bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Randdämmstreifen sind dann nichtbrennbar auszuführen.
- die Treppen jeweils mindestens einen sicheren Handlauf ohne freie Enden erhalten.
- Türen zu notwendigen Fluren mindestens rauchdicht und selbstschließend, zu allen anderen Räumen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend ausgeführt werden. Die Feuerschutz- / Rauchschutzabschlüsse werden dabei einschließlich möglicher Seitenteile eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.
- die Anforderungen der M-LAR beachtet und umgesetzt werden, d.h. insbesondere, dass brennbare Leitungen bzw. nichtbrennbare Leitungen mit brennbarer Dämmung, die nicht der Versorgung des Treppenraumes dienen, hochfeuerhemmend über einen Installationskanal oder eine Unterdecke abgeschottet werden.

C.5.5 Notwendige Flure

Zur Führung der Rettungswege werden notwendige Flure vorgesehen.

Die notwendigen Flure werden die folgenden Anforderungen mit Verweis auf § 36 BauO NRW 2018 und §§52 und 53 SBauVO erfüllen:

- Die Wände der Flure werden mindestens feuerhemmend und von Rohboden bis Rohdecke bzw. zum Massivdach hergestellt.
- Die Türen zu den Beherbergungsräumen sowie zu den Räumen „Roomkeeping“ werden mindestens dichtschießend und schutzzielorientiert selbstschließend mit Gleitlauffürschließer nach DIN 18040 ausgeführt.
- Die Türen zu den Teamräumen in den Obergeschossen ($\triangleq$ Gasträume) werden ebenfalls mindestens dichtschießend und schutzzielorientiert selbstschließend mit Gleitlauffürschließer nach DIN 18040 ausgeführt (Abweichung siehe nachfolgend).
- Die Türen zu den Räumen im Dachgeschoss werden dichtschießend ausgeführt.
- Als dichtschießend gelten Türen, die vollwandig und mit dreiseitig umlaufender Dichtung ausgeführt werden.
- Wand- und Deckenbekleidungen, Unterdecken sowie Dämmstoffe in den Fluren werden aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden; Fußbodenbeläge, mit Ausnahme von Gleitschutzprofilen, dürfen schwerentflammbar sein. Gegen Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus aus brennbaren Baustoffen bestehen keine Bedenken, sofern diese von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen bedeckt werden. Randdämmstreifen sind nichtbrennbar auszuführen.
- Die notwendigen Flure weisen Längen von mehr als 30 m auf und werden demnach mit Rauchschutztüren unterteilt. Stichflure werden die maximal zulässige Länge von 15 m unterschreiten
- Die notwendigen Flure werden eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.
- Die Anforderungen der M-LAR für notwendige Flure werden beachtet und umgesetzt werden, d.h. insbesondere, dass brennbare Leitungen bzw. nichtbrennbare Leitungen mit brennbarer Dämmung, die nicht der Versorgung des Flures dienen, feuerhemmend über einen Installationskanal oder eine Unterdecke abgeschottet werden.

Die Teamräume in den Obergeschossen werden analog zu den Türen der Beherbergungsräume dicht- und selbstschließende Türen anstelle von Rauchschutztüren erhalten. Dies stellt eine **Abweichung von § 53 (2) SBauVO** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Die höhere Anforderung an die Türen ergibt sich aus der Bewertung Teamraum $\triangleq$ Gastraum. Die Teamräume sind mit einem Wohnzimmer und in der Größe mit den Beherbergungsräumen vergleichbar, so dass eine erhöhte Anforderung an die Türqualität gegenüber den Beherbergungsräumen von Seiten der Unterzeichner nicht gesehen wird.

2. Die Türen werden ebenfalls mit einem Gleitlauffürschließer ausgeführt. Das Risiko des Aufkeilens einer Tür wird hierdurch minimiert.

Innerhalb des Küchenbereiches sowie des Seminarbereiches im Erdgeschoss werden aufgrund der Größe von weniger als 200 m² keine notwendigen Flure ausgebildet. Dies stellt eine **Abweichung von § 52 (1) SBauVO** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Gemäß Erläuterung zur SBauVO wird der § 36 (1) Satz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018 nur mit Verweis auf den Anschluss von Beherbergungsräumen und das damit verbundene höhere Gefährdungspotenzial bzw. die höhere Anzahl an schlafenden Personen ausgeschlossen. An die beiden hier betrachteten Bereiche und ihre internen Flure binden keine Beherbergungsräumen an. Die dort anwesenden Personen werden wach sein.

Im notwendigen Flur im Dachgeschoss sollen Möbel aufgestellt werden. Hiergegen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern

- die Möbel die erforderliche Rettungswegbreite nicht einengen.
- die Möbel besondere brandschutztechnische Eigenschaften aufweisen (z.B. Polstermöbel mit Nachweis P-b, P-c DIN 1021 / DIN 66084 oder BS5852 crib5).

Zudem ist der Bereich flächendeckend brandmeldetechnisch überwacht und es stehen entgegengesetzte Rettungswege zur Verfügung.

C.5.6 Kennzeichnung der Rettungswege

Gemäß § 49 (2) SBauVO werden im Verlauf der Rettungswege, an den Zugängen zu den notwendigen Treppenträumen, an den Ausgängen ins Freie sowie im Erdgeschoss flurseitig über der Tür des Empfangs hinterleuchtete Hinweiszeichen (z.B. Einzelbatterieleuchten) nach ASR A1.3 angeordnet werden

Die Größe der Hinweisschilder wird in Abhängigkeit von der Sichtweite nach ASR A1.3 festgelegt. Die Kennzeichnung mittels Rettungszeichenleuchten erfolgt für beide baulichen Rettungswege.

Die Hinweiszeichen werden an eine Sicherheitsstromversorgung nach VDE 0100-718 angeschlossen.

Hinweis: Arbeitsschutzrechtliche Aspekte sind nicht Bestandteil dieses Brandschutzkonzeptes.

C.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung

(§ 9 (2) Ziffer 6 BauPrüfVO)

Für die bei objektgerechter Nutzung anzunehmende Anzahl von Personen sind die Rettungswege bauordnungsrechtlich in ausreichender Anzahl und Breite vorhanden.

Im Erdgeschoss wird ein Bereich mit Seminarräumen sowie einem Gastraum vorgesehen, die insgesamt eine Grundfläche von mehr als 200 m² aufweisen und gemeinsame Rettungswege

haben. In Verbindung mit einer möglichen Anwendung der SBauVO Teil 1 – Versammlungsstätten wird in den Bauvorlagen gemäß §§ 1 (2) und 32 (1) SBauVO die Anzahl der maximal zu erwartenden Personen von weniger als insgesamt 200 für diese Räume festgelegt. Eine Einstufung gemäß § 50 (2) Ziffer 6 BauO NRW 2018 erfolgt damit nicht. Die Anzahl der in den Bestuhlungsplänen festgelegten Personen ist einzuhalten. Sofern neue Bestuhlungskonzepte vorgesehen werden, müssen diese bei der Bauaufsicht eingereicht und genehmigt werden.

Im Dachgeschoss wird i.V.m. der Nutzung der Dachterrassen ebenfalls durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die Personenanzahl auf < 200 Personen beschränkt wird.

Eine Gesamt-Räumung des Gebäudes ist nicht zu erwarten, da Brandabschnitte durch die Geschossdecken gebildet werden.

Angaben zu Nutzern mit eingeschränkter Mobilität siehe Kapitel C.5.2.

C.7 Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen, gegebenenfalls mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen sowie von Aufzügen (Brandschutztechnische Anforderungen an haustechnische Anlagen)

(§ 9 (2) Ziffer 7 BauPrüfVO)

C.7.1 Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen werden unter Beachtung der jeweils zutreffenden und anerkannten Regeln der Technik (z. B. VDE-Bestimmungen, DIN und EN-Normen) errichtet.

Weiterhin werden die Anforderungen der MLAR beachtet und umgesetzt.

C.7.2 Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung bzw. Beleuchtung der Rettungswege

Gemäß § 54 (1) SBauVO wird für das Gebäude eine Sicherheitsbeleuchtung

- in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren, einschl. Foyer im Erdgeschoss,
 - für die Kennzeichnung der Rettungswege,
 - im Verlauf des Rettungsweges durch den Fitnessbereich im Dachgeschoss,
- vorgesehen.

Es wird eine klassische Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0100-718 i.V. mit EN 50172 und EN 1838 vorgesehen. Die Beleuchtungsstärke wird mit mindestens 1 Lux konzipiert. Die Sicherheitsbeleuchtung muss eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig in 1 Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb ausgelegt ist.

Als letzte Leuchte der Sicherheitsbeleuchtung wird die erforderliche Leuchte an den Ausgängen im EG bewertet.

Die weitere Beleuchtung der Rettungsweg im Freien wird durch die umgebende Straßenbeleuchtung sichergestellt.

Erste-Hilfe Einrichtungen, Feuerlöscher und sonstige Brandbekämpfungs- und -meldeeinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Flucht- und Rettungswegpläne, Bekanntmachungsbereiche für die Brandschutzordnung und sonstige Verhaltenshinweise) werden mit langlichtleuchtenden Hinweiszeichen so gekennzeichnet, dass diese in Verbindung mit der Regelbeleuchtung sowie der Kennzeichnung des Verlaufes der Rettungswege, bei einem eventuellen Stromausfall leicht und sicher aufgefunden werden können. Auf eine Sicherheitsbeleuchtung von vertikal 5 Lux nach DIN EN 1838 kann deshalb für diese Einrichtungen verzichtet werden, da aufgrund der v.g. Maßnahmen ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht wird.

Die Lichtfarbe der Sicherheitsbeleuchtung wird so gewählt, dass die Sicherheitsfarben nach ASR A 1.3 erkennbar bleiben. Der allgemeine Farbwiedergabeindex Ra wird nicht unter 40 liegen und es wird sichergestellt, dass eine Blendung der Mitarbeiter vernünftigerweise ausgeschlossen wird.

Die Betriebszeit der Sicherheitsbeleuchtung wird mind. 60 Minuten betragen.

Ebenfalls werden generell die Anforderungen der M-LAR beachtet und umgesetzt.

C.7.3 Batterieraum

Für die Sicherheitsbeleuchtung wird eine Zentralbatterieanlage in einem Batterieraum im Untergeschoss vorgesehen. Hierfür wird noch ein Teilbereich im Lager Achse 9-12 abgeteilt (derzeit nicht im Plan enthalten). Dieser wird gemäß SBauVO Teil 6 ausgeführt. Dabei wird folgendes beachtet und erfüllt:

- Die Trennwände des Batterieraumes werden entsprechend dem erforderlichen Funktionserhalt für die Sicherheitsbeleuchtung feuerhemmend hergestellt; der Zugang mit einer nach außen aufschlagenden, selbstschließenden und feuerhemmenden Tür geschlossen.
- Die Tür wird dabei so ausgeführt, dass der Raum jederzeit von innen ungehindert verlassen werden kann.
- Der Batterieraum wird über eigene Lüftungsanlagen ins Freie (ggf. Lichtschächte) be- und entlüftet.
- Am Zugang zum Batterieraum ist ein Rauchverbotsschild nach DIN 4844 sowie das Schild „Batterieraum“ auffallend und dauerhaft anzubringen.
- Die Rettungsweglänge von maximal 35 m innerhalb des Raumes wird weit unterschritten.

C.7.4 Aufzugsanlage

Im Gebäude werden zwei Aufzugsanlagen vorgesehen, die nicht innerhalb eines Treppentraumes angeordnet werden. Demnach wird für die Aufzugsanlagen ein eigener Schacht erforderlich, welcher von beiden gemeinsam genutzt werden kann (baulich mit einer nichtqualifizierten Wand geteilt).

Dieser Schacht wird gemäß § 39 (2) BauO NRW 2018 mit feuerbeständigen und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehenden Wänden errichtet. Damit werden auch die Anforderungen § 52 (6) SBauVO eingehalten. Die Fahrschachttüren werden nach DIN EN 81-58 feuerbeständig ausgeführt. Der Schacht wird an oberster Stelle eine gemeinsame

Entrauchungsöffnung in der Größe von 2,5% der gesamten Fahrtschachtgrundfläche, mind. jedoch 0,1 m² haben.

In den Aufzügen selbst sowie an den jeweiligen Aufzugsportalen in den Geschossen wird darauf hingewiesen, dass die Aufzüge im Brandfall nicht benutzt werden dürfen.

Da das Gebäude nur fünf drei oberirdische Geschosse aufweist, müssen die Aufzüge gemäß § 39 (4) BauO NRW 2018 nicht zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein, gleichwohl werden diese aber zur Aufnahme von Rollstühlen ausreichend groß sein, d.h. die Fahrkörbe werden mit Abmessungen von 1,1 m x 1,4 m ausgeführt und die lichte Durchgangsbreite der Aufzugstüren wird mind. 0,9 m betragen.

Gemäß § 55 (4) SBauVO wird aufgrund deren Lage außerhalb eines Treppenraumes für die Aufzüge eine Brandfallsteuerung erforderlich. Im Brandfall fährt der Aufzug jeweils in das Erdgeschoss (Ausgangsgeschoss) und geht hier außer Betrieb. Bei einem Brandfall im Erdgeschoss wird der Aufzug in das 1. Obergeschoss fahren (Alternativhaltestelle).

C.7.5 Feuerungsanlage

Für das Gebäude werden Wärmepumpen vorgesehen, die auf dem Dach aufgestellt werden. Zugehörige Anlagentechnik wird in einem Raum im Untergeschoss („Heizraum“) aufgestellt.

Ggf. wird ergänzend hierzu für die Küche eine Gasversorgung mit einer Nennleistung von 120 kW vorgesehen. Diese würde ebenfalls im „Heizraum“ im Untergeschoss vorgesehen.

Gegen eine gemeinsame Nutzung des Raumes bestehen brandschutztechnisch keine Bedenken.

Die Anforderungen an den Aufstellraum für Feuerstätten gemäß § 5 FeuVO NRW werden eingehalten. Die Heizzentrale wird mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden Tür mit Rauchschutzfunktion abgeschottet. Die Abgasanlagen werden gemäß § 7 FeuVO ausgeführt werden.

Die Anforderungen der FeuVO NRW sind zu beachten.

C.7.6 Blitzschutzanlage

Das Gebäude wird mit einer ordnungsgemäßen, den Grund- und Leitsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) entsprechenden Blitzschutzanlage versehen.

Planung und Ausführung der Blitzschutzanlage werden nach DIN EN 62305 – VDE 0185-305 – Blitzschutzanlagen – vorgesehen.

Zunächst wird eine Risikoanalyse nach DIN EN 62305, Teil 2 durchgeführt werden, um den Umfang zu ermitteln.

Aus Sicht des Unterzeichners reicht hier die Blitzschutzklasse 3 aus.

Für die Brandmelde- und Alarmierungsanlage werden Maßnahmen zum Schutz gegenüber Überspannungsschäden umgesetzt.

Den Anforderungen gemäß § 45 BauO NRW 2018 werden damit eingehalten.



C.7.7 Traforaum bzw. Raum mit Schaltanlagen > 1kV

Innerhalb des Gebäudes werden keine Trafoanlagen sowie Schaltanlagen > 1 kV vorgesehen.

Trafoanlagen im Außenbereich werden einen Abstand von mindestens 5 m zum Gebäude einhalten.

C.7.8 Funkkommunikation innerhalb der baulichen Anlage (BOS-Funk)

Gem. § 54 (2) SBauVO wird es für das Gebäude erforderlich, dass bei Störung der Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr durch die bauliche Anlage, diese entsprechend mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten sind.

Es wird daher eine Funkfeldmessung nach vollständig geschlossenem Gebäude durchgeführt und danach werden die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich mit Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr abgestimmt und festgelegt.

Es kann erforderlich werden, dass die Grundausstattung der BOS-Anlage des Gebäudes sowohl Analog- und Digitaltauglich erfolgen muss.

Da es zeitkritisch ist die Lizenzen für den Digitalfunk zeitnah zu erhalten, kann nur empfohlen werden, eine frühzeitige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sowie der Feuerwehr einzuplanen.

Nach Durchführung der Planung wird diese der Brandschutzdienststelle sowie der Feuerwehr vorgestellt und einvernehmlich abgestimmt, erst danach erfolgt die Umsetzung vor Ort.

Vor Nutzungsaufnahme wird die Anlage durch einen hierfür anerkannten Sachverständigen auf Betriebssicherheit und Wirksamkeit geprüft.

Gegen die Anordnung der BOS-Zentrale zusammen in einem Raum mit der Brandmeldezentrale bestehen keine Bedenken. Hieraus ergeben sich höhere Anforderungen an den Raum (feuerbeständige Wände und Türen i.V.m dem Funktionserhalt).

C.7.9 Aufstellraum Netzersatzanlage

Eine Netzersatzanlage wird für das Gebäude nicht erforderlich und demnach auch kein Raum hierfür vorgesehen.

C.8 Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung (Lüftungsanlagen)

(§ 9 (2) Ziffer 8 BauPrüfVO)

Die Lüftungsanlagen werden entsprechend der über die VV TB NRW eingeführte

Muster Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR)

erstellt und betrieben.

Lüftungsanlagen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe werden aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der

Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist (z.B. brennbare Filter, Segeltuchstutzen). Lüftungsanlagen werden so hergestellt, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenräume oder allgemein zugängliche Flure als Rettungswege übertragen werden können.

Bei Durchführung von Lüftungsleitungen durch Decken, Trennwände bzw. Flurtrennwände mit Feuerwiderstandsdauer, werden die Lüftungsleitungen mit Brandschutzklappen der Feuerwiderstandsklasse K 60 bzw. K 30 abgeschottet (Erleichterungen, siehe M-LüAR für Flure).

Bei Querung von Lüftungsleitungen im Bereich von Rettungswegen ist ebenfalls eine Ausführung der Lüftungsleitung in L 30 bzw. bei Querung von hochfeuerhemmenden Wänden in L 60 möglich (Erleichterungen, siehe M-LüAR für Flure), soweit die Flure mit diesen Lüftungsleitungen nicht be- und entlüftet werden.

Der Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsklasse für die Brandschutzklappen wird durch ein CE-Zeichen, mit Leistungserklärung geführt.

Die Brandschutzklappen werden nach den „besonderen Bestimmungen“ des Verwendbarkeitsnachweises eingebaut.

Die Brandschutzklappen werden so eingebaut, dass die Schließvorrichtung von Hand betätigt werden kann und eine Wartung im eingebauten Zustand möglich ist. Die Brandschutzklappen werden entsprechend der Wartungsanweisung regelmäßig gewartet.

Zur Vereinfachung von Prüfung und Wartung der Brandschutzklappen werden diese mit Stellmotoren ausgestattet.

Gemäß M-LüAR sind Brandschutzklappen mit Rauchmelderauslöseeinrichtungen generell nicht mehr erforderlich.

Mündungen der Lüftungsleitungen werden von anderen Mündungen, Fenstern, anderen Außenwandöffnungen und von Außenwänden mit brennbaren Baustoffen mindestens 2,50 m entfernt sein. Zudem werden Mündungen über Dach so geführt, dass diese vorhandene brennbare Baustoffe um mindestens 1 m überragen oder von diesen waagerecht gemessen mindestens 1,50 m entfernt sind. Auf den Abstand kann verzichtet werden, sofern die Dachfläche in einem Abstand von mindestens 1,50 m gegen Brandgefahr geschützt wird (z.B. Bekiesung 5 cm dick).

Gemäß Ziffer 5.1.3 MLüAR darf über Zuluftanlagen kein Rauch in das Gebäude übertragen werden. Dies wird über die in der Außenluftansaugung geplanten Kanalrauchmelder sichergestellt. Bei Rauchdetektion werden die Lüftungstechnischen Anlagen abgeschaltet und die Jalousieklappen schließen.

Es werden keine Umluftanlagen vorgesehen.

Für die Verteilung der Lüftungsleitungen wird sowohl die Schacht- als auch die Schottlösung umgesetzt. Eine Abschottung erfolgt somit entweder bei vertikaler Ausfädelung in den einzelnen Geschossen durch Installation von Brandschutzklappen in den Schachtwänden oder horizontal in der jeweiligen Geschossdecke.

Die Lüftungsanlagen für die Küche sowie die Räumlichkeiten im Untergeschoss werden in einer eigenen Zentrale im Untergeschoss aufgestellt. Die Zentrale wird mit feuerbeständigen Wänden und mit einer feuerhemmenden, rauchdichten Tür abgeschottet. Aus der Lüftungszentrale wird der Rettungsweg über den vorgelagerten Heizraum, einen Flur und im weiteren

Verlauf über den notwendigen Treppenraum Nord geführt. Die Rettungswegführung über den Heizraum stellt eine **Abweichung von Ziffer 6.4.3 MLüAR und damit eine Abweichung gemäß §§ 3 und 88 BauO NRW 2018 dar**, wo es nachzuweisen gilt, dass die Schutzziele in gleichem Maße erfüllt werden. Dies wird unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen erfüllt, so dass **keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen**.

1. Für das Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage vorgesehen, worüber im Brandfall sowohl die anwesenden Personen als auch die Feuerwehr frühzeitig alarmiert werden. Ein Alarm wird auch innerhalb der Lüftungszentrale wahrgenommen werden können, sodass dort anwesende Personen frühzeitig über ein Brandereignis informiert werden und flüchten können.
2. Der Weg durch den Heizraum ist mit ca. 5 m sehr kurz und der Rettungsweg beträgt insgesamt aus der Lüftungszentrale bis zum Treppenraum ca. 26 m.
3. In den Wänden der Lüftungszentrale sind Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtung vorhanden.
4. Zudem werden bei Auslösen der Brandmeldeanlage die Lüftungstechnischen Anlagen abgeschaltet und die Brandschutzklappen in der Wand der Zentrale geschlossen.

Die Tür zur Lüftungszentrale wird neben der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer zudem rauchdicht ausgeführt, sodass eine Rauchausbreitung gegenüber der in der MLüAR geforderten feuerhemmenden, dichtschießenden Tür besser behindert wird.

Die übrigen Lüftungstechnischen Anlagen werden auf dem Dach aufgestellt.

Für die Küche wird ein eigene Abluftanlage gemäß Ziffer 8 MLüAR vorgesehen und, wie zuvor beschrieben, in der Lüftungszentrale im Untergeschoss aufgestellt. Gegen eine gemeinsame Nutzung der Zentrale mit der Lüftungsanlage für das Untergeschoss bestehen keine Bedenken. Die Anlage für das Untergeschoss könnte formal in jedem Raum des Untergeschoss aufgestellt werden, da hierüber keine anderen Geschosse sowie Brandabschnitte versorgt werden. Die Abluft- sowie Zuluftleitung der Küche werden bei Austritt aus der Lüftungszentrale mit Brandschutzklappen in der Decke zum Erdgeschoss geschottet. Hiergegen bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, da für die Abluft eine Brandschutzklappe K90 verwendet, die speziell für fetthaltige Abluft geeignet ist (Verwendbarkeitsnachweis und Einbauanleitung beachten). Die Brandschutzklappe der Abluft wird so platziert, dass sie gut zugänglich und eine Reinigung und Wartung somit einfach durchzuführen sind. Fort- und Außenluftleitungen werden direkt aus der Zentrale ins Erdreich und dort zu Lüftungstürmen im Freien geführt.

C.9 Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen (Rauch- und Wärmeabzug, RDA-Anlagen)

(§ 9 (2) Ziffer 9 BauPrüfVO)

C.9.1 Untergeschoss

Zur Entrauchung des Untergeschosses werden Lichtschächte vorgesehen. Die Lichtschächte werden eine lichte Öffnungsfläche von mindestens 0,5 m² aufweisen.



C.9.2 Oberirdische Geschosse

Für die Räumlichkeiten in den oberirdischen Geschossen wird eine Entrauchung über öffentbare Fenster und Türen sichergestellt.

Da der Seminarbereich einschl. Gastraum nicht unter die SBauVO - Teil 1 fällt, sind die Maßnahmen ausreichend.

C.9.3 Notwendige Treppenträume

Die notwendigen Treppenträume werden an oberster Stelle über Rauchableitungsöffnungen nach DIN 12101-2 mit einer aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche von insgesamt mindestens 1 m² verfügen. Bedienstellen für die Rauchableitungsöffnungen werden im Erdgeschoss sowie im Dachgeschoss vorgesehen.

An höchster Stelle der Treppenträume wird ein autom. Rauchmelder angebracht wird, der bei Ansprechen die Rauchableitungsöffnung autom. öffnet. Weiterhin wird dieser Rauchmelder mit einer akustischen Warneinrichtung ausgestattet, so dass bei deren Ansprechen eine akustische Alarmierung in den Treppenträumen erfolgt.

Die erforderliche Zuluft wird über die direkte Verbindung im Ausgangsgeschoss ins Freie sichergestellt.

Die Anforderungen gemäß § 35 (8) BauO NRW 2018 werden damit eingehalten.

C.10 Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlagen

(§ 9 (2) Ziffer 10 BauPrüfVO)

Im Gebäude wird eine flächendeckende Alarmierungsanlage installiert.

Die Alarmierungseinrichtungen werden nach VDE 0833 Teil 1 bzw. Teil 2 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; allgemeine Festlegungen – geplant, installiert und überwacht.

Die Alarmierungseinrichtungen werden elektrisch betrieben und an eine Ersatzstromquelle angeschlossen. Die Alarmierungseinrichtungen werden mit den Brandmeldern über eine gemeinsame Anlage versorgt, daher sind in Verbindung mit dem erforderlichen Funktionserhalt besondere Vorkehrungen zu treffen. Die Brandmeldezentrale wird im Erdgeschoss im Foyer untergebracht und mindestens feuerhemmend abgetrennt.

Die Alarmierungseinrichtungen werden bei Auslösen der automatischen Melder sowie der Handfeuermelder der Brandmeldeanlage automatisch in Funktion treten.

Die Alarmierungseinrichtungen werden so vorgesehen, dass deren Alarmzeichen in jedem Bereich des Gebäudes zu hören sind. Dies gilt insbesondere auch für die Lüftungszentrale im Untergeschoss in Verbindung mit der abweichenden Rettungswegführung (siehe Kapitel C.8).

Im Brandfall erfolgt eine geschossbezogene Alarmierung. Gleichwohl wird am Anlaufpunkt der Feuerwehr die Möglichkeit gegeben auch eine flächendeckende Alarmierung auszulösen.

Das Alarmierungssignal wird allen Personen im Gebäude bekannt sein und mindestens 10 dB(A) oberhalb des Hintergrundpegels liegen.

Dort wo sich hörgeschädigte Personen ggf. allein aufhalten können, werden zur Sicherstellung der Wahrnehmung des Alarmierungssignales für hörgeschädigte Personen zusätzlich Blitzleuchten zur Alarmierung installiert (z.B. WC-Räume). Für die Beherbergungsräume wäre in diesem Zusammenhang eine entsprechende Anzahl an Zimmern mit optischer Alarmierung auszustatten und dies bei der Zimmerverteilung zu beachten.

Die Signale werden in die Brandschutzordnung integriert.

Die Anforderungen der MLAR werden beachtet und umgesetzt.

C.11 Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln (Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Brandbekämpfung)

(§ 9 (2) Ziffer 11 BauPrüfVO)

C.11.1 Feuerlöscher

Im Gebäude werden tragbare Feuerlöscher nach DIN EN 3 gut sichtbar und griffbereit in einem Abstand von max. ca. 25 m zueinander angebracht.

Die Festlegung der erforderlichen Löschmitteleinheiten erfolgt nach der ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände und hiernach mind. für die Grundausrüstung nach Tabelle 3 der ASR A2.2.

Gemäß Tabelle 4 der ASR A2.2 wird bei Beherbergungsbetrieben von einer erhöhten Brandgefährdung ausgegangen. Die geplante flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage kann hierbei als zusätzliche Maßnahme zur Bewertung herangezogen werden. Aufgrund der damit verbundenen frühzeitigen Erkennung von Entstehungsbränden wird eine Erhöhung der Anzahl an erforderlichen Löschmitteleinheiten über die Grundausrüstung hinaus aus Sicht der Unterzeichnenden nicht erforderlich. Demnach ergibt sich folgende Anzahl an Feuerlöschern:

Geschoss	Anzahl an Feuerlöschern
Untergeschoss:	2 Stück á 9 Löschmitteleinheiten
Erdgeschoss:	3 Stück á 9 Löschmitteleinheiten
1. Obergeschoss:	2 Stück á 12 Löschmitteleinheiten
2. Obergeschoss:	2 Stück á 12 Löschmitteleinheiten
3. Obergeschoss:	2 Stück á 12 Löschmitteleinheiten
Dachgeschoss:	3 Stück á 9 Löschmitteleinheiten

Wir empfehlen Schaum- oder Wasserfeuerlöscher, weil sie im Einsatzfall die geringsten Kollateralschäden erwarten lassen.

Im Bereich von elektrischen Betriebsräumen wird zusätzlich ein 5 kg CO₂-Löscher sowie in der Küche ein 6 Liter Fettbrandlöscher vorgehalten.

Möglicherweise darüber hinaus erforderliche Feuerlöscher im Zuge der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers sind durch diesen selbstständig zu ermitteln.

Die Aufstellorte der Feuerlöscher werden mit einem Hinweisschild mit ISO-Piktogramm nach EN 671 in einer Größe von mindestens 200 mm x 200 mm gut sichtbar gekennzeichnet.

Die Feuerlöscher werden in einer Höhe von 0,8 m – 1,20 m Oberkante gut sichtbar angebracht. Die Feuerlöscher werden dabei so verteilt, dass innerhalb von maximal 25 m mindestens ein Feuerlöscher erreicht werden kann.

Die Standorte der Feuerlöscher sind in den beigefügten Brandschutzplänen dargestellt. Diese stellen eine Empfehlung dar und können, unter Einhaltung der o.g. Rahmenbedingungen, entsprechend versetzt werden.

Bzgl. der Prüfung der Feuerlöscher wird gemäß ASR A2.2 folgendes festgelegt:

7.5.2 Besondere Regelungen für Feuerlöscher

(1) Die Bauteile von Feuerlöschern sowie die im Feuerlöscher enthaltenen Löschmittel können im Laufe der Zeit unter den äußeren Einflüssen am Aufstellungsort (wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung oder unsachgemäße Behandlung) unbrauchbar werden. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sind Feuerlöscher daher alle zwei Jahre durch einen Fachkundigen zu warten. Lässt der Hersteller von der genannten Frist abweichende längere Fristen für die Instandhaltung zu, können diese vom Arbeitgeber herangezogen werden. Kürzere vom Hersteller genannte Fristen sind zu beachten.

Abbildung 6: Auszug Ziffer 7.5.2 ASR A2.2

C.11.2 Trockene Steigleitungen - Wandhydranten

In jedem Treppenraum werden trockene Steigleitungen mit Einspeisestellen im EG und Entnahmestellen in jedem Obergeschoss – Untergeschoss und Erdgeschoss sind ausgenommen – geplant.

Die Ausführung der trockenen Steigleitungen wird gemäß DIN 14461 und 14462 erfolgen.

Die Einspeisestellen werden im Bereich des jeweiligen Zugangs zu den Treppenträumen vorgesehen. Sie werden dabei so angeordnet, dass bei angeschlossenen Schläuchen der Laufweg in das Gebäude möglichst nicht beeinträchtigt wird.

Nach DIN 4066 werden die Einspeisestellen mit Schildern mit der Aufschrift „Löschwasser-einspeisung Treppenraum [Nord] bzw. [Süd]“ und die Entnahmestellen mit der Aufschrift „Löschwasserleitung trocken [Bezeichnung Treppenraum und Geschoss]“ gekennzeichnet.

Die Entnahmestellen werden so angeordnet, dass sie sich nicht im Öffnungsbereich der Treppentür befinden.

Sofern trockene Feuerlöschleitungen durch Bereiche geführt werden, die Brandlasten aufweisen und nicht gesprinkelt sind, sind diese feuerbeständig zu bekleden.

C.11.3 Selbsttätige Feuerlöschanlage

Für das Gebäude wird bauordnungsrechtlich keine Sprinkleranlage erforderlich.



C.12 Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraums, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen (Sicherheitsstromversorgung und Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen)

(§ 9 (2) Ziffer 12 BauPrüfVO)

Eine Sicherheitsstromversorgung ist für Teile der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen bauordnungsrechtlich erforderlich, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung übernimmt.

Dies gilt für folgenden Einrichtungen und Anlagen:

- Sicherheitsbeleuchtung mit Kennzeichnung der Rettungswege (Einzel- oder Zentralbatterie)
- Brandmelde- und Alarmierungsanlage (integrierte Batterie)
- Gebädefunkanlage (integrierte Batterie), sofern erforderlich

Die elektrischen Anlagen einschließlich der Installationen werden nach den einschlägigen VDE-Vorschriften (VDE 0100-718 / DIN EN 57108) installiert und betrieben.

C.12.1 Funktionserhalt elektrischer Leitungsanlagen

Die Betriebssicherheit notwendiger Sicherheitseinrichtungen ist gewährleistet, wenn die elektrischen Leitungsanlagen so ausgeführt und durch Bauteile umkleidet werden, dass sie bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben.

Die Dauer des Funktionserhalts wird für alle neuen Anlagen mindestens betragen:

- | | |
|-------------------|---|
| 30 Minuten | → bei Sicherheitsbeleuchtungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen einschließlich Verteiler, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen |
| | → bei Brandmeldeanlagen, (Entfall bei Ringbus-System) |
| | → Anlagen zur Alarmierung, Mitteilungen und Anweisungen an Besucher und Beschäftigte (Entfall bei Ringbus-System) |
| 90 Minuten | → Gebädefunkanlage |

Bei Umsetzung dieser Anforderungen werden die Anforderungen der M-LAR beachtet und umgesetzt.



C.13 Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen (Brandmeldeanlagen)

(§ 9 (2) Ziffer 13 BauPrüfVO)

Gemäß § 55 SBauVO wird im Gebäude flächendeckend eine Brandmeldeanlage auf der Grundlage der DIN VDE 0833 und DIN 14675 regelkonform in der Betriebsart TM geplant und installiert.

- nicht-automatische Brandmelder (Handmelder) werden an den Ausgängen zum Freien bzw. an den Zugängen zu den Treppenträumen installiert
- automatische Mehrfunktionenmelder werden flächendeckend, als Vollschutz, Kategorie I angeordnet.
- Rauchansaugsystem für die Aufzugsschächte, Auswerteeinheit am tiefsten Punkt

Dort wo aufgrund von Umgebungsbedingungen andere Melder zum Einsatz kommen sollen, sind diese zulässig.

Ausnahmen von der Überwachung regelt die DIN VDE 0833-2. Die Kühlzellen im EG werden nicht brandmeldetechnisch überwacht, da diese nicht als Räume, sondern als technische Einrichtungen bewertet werden. Bei der Überwachung des umgebenden Raumes ist ein möglicher Luftraum über den Kühlzellen in die Überwachung mit einzubeziehen.

In Abstimmung mit dem Prüfsachverständigen für Brandmeldeanlagen kann sich der Vollschutz an den technischen und baulichen Gegebenheiten orientieren und muss nur in enger Anlehnung an die VDE 0833 erfolgen, da die hierzu festgelegten Anforderungen teilweise nur mit sehr hohem Aufwand (z.B. Zwischendecken, Stürze usw.) eingehalten werden können und durch die vollumfängliche Installation nach VDE 0833 die Schutzwirkung nur ungeordnet verbessert und das Schutzziel durch die möglichen Erleichterungen nicht negativ beeinflusst werden.

Ein zertifizierter Planer / Errichter wird für die Brandmeldeanlage ein eigenes Brandmeldeanlagenkonzept nach DIN 14675 (Ausführungsplanung) erstellen und dieses mit dem Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW sowie der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle abstimmen.

Da die Brandmeldeanlage auch für die Alarmierung eingesetzt wird, wird die Brandmeldezentrale feuerhemmend abgetrennt.

Bei Auslösen der automatischen Brandmelder sowie der Handfeuermelder erfolgt eine geschossbezogene Alarmierung der anwesenden Personen.

Die Brandmeldeanlage wird auf die Leitstelle der Feuerwehr Mönchengladbach aufgeschaltet. Die Aufschaltbedingungen der Feuerwehr Mönchengladbach werden bei der Planung berücksichtigt.

Der gewaltfreie Zugang zum Gebäude wird durch die Anordnung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD, Schutzklasse 3) mit Freischaltelement (FSE) sichergestellt. Über die im FSD



hinterlegten Schlüssel muss der Feuerwehr Zugang zu allen Bereichen möglich sein. Im FSD werden jeweils zwei Hauptschlüssel vorhanden sein. Für Spezialfälle werden weitere 4 Schlüssel, jeweils 1-fach akzeptiert, damit wird das FSD für sechs Schlüssel ausgelegt.

Das Feuerwehr- Informations- und Bediensystems wird in der Brandmeldezentrale, die in einem eigenen Raum im Foyer angeordnet ist, vorgesehen. Hier werden 2 Sätze der Laufkarten für die Feuerwehr vorgehalten und eindeutig gekennzeichnet (Feuerwehrlaufkarten, Satz 1, Feuerwehrlaufkarten, Satz 2). Neben den Laufkarten wird jeweils 1 Satz der Feuerwehrpläne im FIZ vorgehalten und gekennzeichnet. Ein bzw. mehrere Sätze der Feuerwehrpläne werden der Feuerwehr, auf deren Verlangen, separat zur Verfügung gestellt.

Art, Anzahl und Anbringungsorte der Brandmelder und die Lage der Brandmeldezentrale werden in besonderen Grundrissplänen mit Aufteilung in Übertragungswege je Meldergruppe (**Laufkarten für die Feuerwehr**) dargestellt.

Die Unterlagen werden mit der Feuerwehr abgestimmt.

In der Außenluftansaugung der Zuluftanlagen werden automatische Rauchmelder / Kanalrauchmelder vorgesehen, damit ausgeschlossen wird, dass möglicherweise entstehender Rauch im Außenbereich in das Gebäude eingetragen werden kann. Diese werden autark ausgeführt und nicht an die Brandmeldeanlage angebunden. Bei Auslösen der Melder werden die Lüftungstechnischen Anlagen automatisch abgeschaltet. Auf der Brandmeldeanlage läuft hier nur eine Störmeldung auf.

C.14 Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge (Brandfallmatrix bzw. Brandfallsteuertabelle)

(vgl. Ziffer 14 zu § 9 (2) BauPrüfVO)

Die Erstellung eines Wirkprinzipschemas wird für erforderlich erachtet, da die Ansteuerungen der automatischen Brandmeldeanlage eindeutig festgelegt werden müssen und diese bei der Prüfung durch die Prüfsachverständigen mitberücksichtigt werden.

Reaktion	Aktion
Störmeldung BMA	Weitermeldung an ständig besetzte Stelle
Auslösung Feuer BMA	Weitermeldung an Feuerwehr
Ansprechen autom. Brandmelder	Weitermeldung an Feuerwehr
Auslösung Handfeuermelder	Weitermeldung an Feuerwehr
Ansprechen autom. Brandmelder	Alarmierung des betroffenen Geschosses
Auslösung Handfeuermelder	Alarmierung des betroffenen Geschosses

Reaktion	Aktion
Ansprechen autom. Rauchmelder in den Treppenträumen	Alarmierung im Treppenraum sowie öffnen der entsprechenden Rauchableitungsöffnung

Die jeweils aktuelle Brandfallsteuermatrix wird in der Brandmeldezentrale vorgehalten und diese wird auch bei der wiederkehrenden Prüfung der Brandmeldeanlage durch den Prüf-sachverständigen für Brandmeldeanlagen als Prüfgrundlage herangezogen.

Die Überprüfung der Aktualität wird einmal jährlich durch den Fachunternehmer der Brandmeldeanlage, der die regelmäßigen Wartungen vornimmt, nachweislich erfolgen.

Die eigentliche Brandfallmatrix wird durch den Planer der Brandmeldeanlage erstellt und dient als Programmierungsanweisung für das ausführende Fachunternehmen der Brandmeldeanlage. Diese Matrix wird durch den Brandschutzkonzeptersteller sowie den Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW für autom. Brandmeldeanlage überprüft und bestätigt und eine 100 % Prüfung der hieraus zu erfolgenden Interaktionen erfolgt durch den v.g. Prüfsachverständigen im Rahmen der Prüfung der Feststellung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit nach der o.g. Vorschrift vor Nutzungsaufnahme.

Ebenfalls sind diese Maßnahmen zusätzlich erforderlich, da der Prüfsachverständige die Interaktionen über die BMA im Rahmen der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen durch Prüfsachverständige mit prüfen muss. Die Brandfallmatrix sowie die umgesetzten Maßnahmen hierzu müssen deshalb Bestandteil der Prüfgrundlagen werden.

C.15 Feuerwehrpläne nach DIN 14095

(§ 9 (2) Ziffer 15 BauPrüfVO)

Für das Gebäude werden gemäß § 57 (3) SBauVO und in Verbindung mit der aufgeschalteten Brandmeldeanlage Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erstellt.

Diese Pläne werden insbesondere enthalten:

- Zufahrten für die Feuerwehr,
- Zugänge zum Gebäude,
- Lage des Feuerwehr-Schlüssel-Depots (FSD), FSE, FBF, Blitzleuchte,
- Löschwasserentnahmestellen,
- Bedienungsvorrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen,
- Rettungswege im Gebäude,
- Orte mit besonderer Gefährdung,
- Lage der Hauptabsperroorgane von Versorgungsleitungen,
- Bereiche mit Brandmeldeüberwachung.

Vor endgültiger Anfertigung der Feuerwehrpläne werden die Ausführungsart und die zur Verfügung zu stellende Anzahl mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Die Feuerwehrpläne werden nach Ziffer 4 der DIN 14095 stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat die Feuerwehrpläne mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Sachkundige Person ist eine Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann.

C.16 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale, betrieblicher und organisatorischer Brandschutz)

(§ 9 (2) Ziffer 16 BauPrüfVO)

C.16.1 Brandschutzordnung

Für das Gebäude wird gemäß § 57 (3) SBauVO für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen eine Brandschutzordnung aufgestellt; dies wird gemäß den Anforderungen der DIN 14096 Teil A - C erfolgen.

In der Brandschutzordnung ebenfalls festgelegt werden besondere Maßnahmen zur Unterstützung der Entfluchtung von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen.

Zudem wird in dieser auf die Einhaltung der maximalen Anzahl zulässiger Personen auf den Dachterrassen sowie die Einhaltung der Bestuhlungspläne im Erdgeschoss hingewiesen.

Das Betriebspersonal wird bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung belehrt.

Zum Betriebsbeginn wird mit dem gesamten Personal eine Alarmprobe durchgeführt.

Die Betriebsangehörigen werden durch Aushänge, Merkblätter und nachweisliche Belehrungen über die Sicherheitseinrichtungen des Gebäudes und das richtige Verhalten im Brandfall unterrichtet, dabei stehen im Vordergrund:

- Vermeidung von Brandgefahren,
- Lage, Umgang und Bedienung von / mit Feuerlöschgeräten, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Verhalten im Brandfall,
- Erste Hilfe,
- Besondere Maßnahmen zur Entfluchtung motorisch eingeschränkte Personen bzw. Rollstuhlfahrer sowie Personen mit Blindheit, Sehbehinderung oder Hörbehinderung,
- besondere Abläufe für den Bereich des Gewahrsams sowie den Bereich der GeSa während der Nutzung als Gefangenensammelstelle

Im gesamten Gebäude (Ausnahme Dachterrassen) wird Rauchverbot erteilt. Auf dieses Verbot wird durch Verbotsschilder, nach DIN 4844, in ausreichender Anzahl, auffallend und dauerhaft hingewiesen bzw. als Teil der Brandschutzordnung Teil A.

In allen Bereichen werden Feuerarbeiten, wie z.B. Schweißen, Brennen, Schneiden, Löten, Trennschleifen und sonstige Arbeiten mit offenem Feuer nur durchgeführt werden, wenn die von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Auf Rettungswegen sowie auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, ist das Parken von Kraftfahrzeugen und das Auf- und Abstellen, Aufhängen und Lagern sonstiger Gegenstände verboten.

Die Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen werden schriftlich festgelegt.

C.16.2 Brandschutz während der Bauzeit

Der für die Baumaßnahme verantwortliche Bauleiter bzw. falls erforderlich, auch anderer Fachbauleiter, werden den Brandschutz auf der Baustelle sicherstellen.

Der Name des Bauleiters oder eines von ihm mit dieser Aufgabe beauftragten Mitarbeiters wird der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt.

Auf das Merkblatt Brandschutz bei Bauarbeiten der Bau-Berufsgenossenschaft sowie VdS-Schadenverhütung GmbH (Form 2021) wird hingewiesen.

Brennbare Abfallstoffe werden regelmäßig aus dem Bauobjekt entfernt.

Bei feuergefährlichen Arbeiten, z.B. Schweißen, Schneiden und artverwandte Arbeitsverfahren, sowie beim Umgang mit offenem Feuer in Verbindung mit brennbaren Stoffen werden Brandschutzposten eingeteilt. Es werden geeignete Feuerlöschgeräte bereitgestellt. Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten werden Nachkontrollen durchgeführt.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen wird von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt zum Bauobjekt angelegt.

Die Löschwasserversorgung während der Bauzeit wird durch die Löschwasserentnahmestellen der öffentlichen Wasserversorgung in der angrenzenden öffentlichen Straße sichergestellt.

Die Bauleitung sowie der SiGEKO müssen die hierzu erforderlichen Maßnahmen durch Durchführungs-, Erfolgs- und Erhaltungskontrollen nachweislich sicherstellen.

C.16.3 Flucht- und Rettungswegpläne

Für das Gebäude werden gemäß ArbStättV Flucht- und Rettungspläne erstellt.

In den Plänen wird jeweils der erste und zweite Rettungsweg ausgewiesen.

Zudem wird gemäß § 57 (2) SBauVO in jedem Beherbergungsraum ein zusätzlicher Flucht- und Rettungswegplan ausgehängt. Dieser berücksichtigt die Fremdsprachen der üblicherweise zu erwartenden Gäste.

Die Pläne werden an geeigneten Stellen innerhalb der Nutzung ausgehängen. Als geeignet werden u.a. Stellen gesehen, an denen alle Personen im Laufe des Tages vorbeikommen oder ggf. dort verweilen, hierzu gehören z.B. Aufzugsvorräume.

C.16.4 Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach PrüfVO NRW

Die bauliche Anlage fällt unter Ziffer 4 des § 1 der PrüfVO NRW, so dass eine Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen erforderlich wird.

Vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend sind notwendige Prüfungen durch Prüf-sachverständige nach PrüfVO NRW durchzuführen.

Die mängelfreien Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

	Prüfer und technische Anlage/ Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
1. Prüfungen durch Prüfsachverständige:				
1.1	lüftungstechnische Anlagen inkl. Brandschutzklappen	X	X	3
1.2	elektrische Anlagen inkl. PV-Anlage	X	X	6
1.3	Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
1.4	Brandmelde- und Alarmierungsanlage inkl. Wirk-Prinzip-Prüfung	X	X	3
1.5	Natürliche Rauchabzugsanlagen nach DIN EN 12101-2 (Treppenräume)	X	X	6
1.6	Gebäudedefunkanlage	X	X	3
2. Prüfungen durch Sachkundige, aber nur in eigener Verantwortung				
2.1	tragbare Feuerlöscher	X	X	Siehe C.11.1
2.2	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. Türen, Tore)	X	X	3
2.3	elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	X	1
2.4	Blitzschutzanlage	X	X	3
2.5	Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	X	1
2.6	Rauchableitungsöffnungen in den Treppenräumen, sofern keine Anlagen nach DIN EN 12101-2	X	X	1
2.7	Trockene Steigleitungen	X	X	2

Die Prüfgrundsätze aus dem Anhang der PrüfVO NRW sind durch die Prüfsachverständigen bei jeder Prüfung zu beachten und die Inhalte der Prüfberichte müssen sich hieran orientieren.

Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen nach PrüfVO NRW müssen die Aussage enthalten, dass die geprüften Anlagen **betriebssicher und wirksam** sind.

Weiterhin sind die v.g. technischen Anlagen durch einen Prüfsachverständigen auf ihr bestimmungsgemäßes Zusammenwirken der Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen.

Die v.g. Prüffristen gelten, soweit andere Prüffristen in den Verwendbarkeitsnachweisen nicht genannt und festgelegt sind.

Es ist durch den Eigentümer und die Prüfsachverständigen sicherzustellen, dass die Prüfberichte der Prüfsachverständigen, die Anforderungen und Inhalte der in der PrüfVO NRW enthaltenen Prüfgrundsätzen für die einzelnen Fachbereiche erfüllen.

C.16.5 Brandschutzbeauftragter bzw. Verantwortlicher für den Brandschutz

Für das Gebäude wird gemäß § 57 (5) SBauVO ein Verantwortlicher für den Brandschutz bestellt und der Feuerwehr als Ansprechpartner benannt. Es kann auch eine externe Lösung als Brandschutzbeauftragter umgesetzt werden, wenn dies nicht selbst durch den Betreiber organisiert, werden kann bzw. soll.

Dieser hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Aufstellung und Aushang der Brandschutzordnung
- Fortschreibung der Feuerwehrpläne
- Belehrung der Betriebsangehörigen bei der Einstellung und Beginn des Arbeitsverhältnisses über das Verhalten im Brandfall und jährliche Belehrung der Betriebsangehörigen
- Sicherstellung der Funktion und Darstellung der Flucht- und Rettungswege einschließlich der Feuerwehrezufahrtswege für die Einsatzkräfte der Feuerwehr
- Einhaltung der Betriebsvorschriften.

C.17 Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der BauO NRW 2018 oder in Vorschriften aufgrund der BauO NRW 2018 nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden (Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 bzw. Erleichterungen nach § 50 (1) BauO NRW 2018)

(§ 9 (2) Ziffer 17 BauPrüfVO)

Für das Bauvorhaben sind die nachstehend aufgeführten Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 sowie Erleichterungen gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018 von den materiellen Anforderungen der BauO NRW 2018 notwendig.

Hinweis:

Die Erleichterungen nach § 50 BauO NRW 2018 stellen, obwohl sie Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind, keine Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018 dar. Über die Zulässigkeit einer Erleichterung entscheidet nach § 58 BauO NRW 2018 die zuständige Bauaufsichtsbehörde und zwar im Rahmen eines

C.17.1 Abweichung von § 30 (2) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018

Das Gebäude weist mit ca. 40,30 m eine Länge von mehr als 40 m auf, wird aber nicht durch eine innere Brandwand unterteilt. Dies stellt eine **Abweichung von § 30 (2) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen **aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken**:

1. Die Überschreitung ist geringfügig.
2. Aufgrund der weitaus geringeren Breite (ca. 22 m, Dachgeschoss = größte Breite) wird die Brandabschnittsfläche die maximal mögliche Fläche von 40 m x 40 m = 1.600 m² mit max. ca. 739 m² weit unterschreiten.
3. Das Gebäude wird über eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage verfügen, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet ist, so dass diese frühzeitig alarmiert wird und mit einer Brandbekämpfung früher beginnen kann, als in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage.
4. Das Gebäude ist von allen Seiten gut für die Feuerwehr erreichbar.
5. Es sind zwei Treppenräume geplant, die einen Abstand von ca. 19 m zueinander aufweisen und somit gut verteilt sind. In diesen wird jeweils eine trockene Steigleitung mit Entnahmestellen in den Obergeschossen vorgesehen.

C.17.2 Abweichung von § 51 (1) SBauVO

Gemäß § 51 (1) SBauVO werden zwischen den Beherbergungsräumen mindestens feuerhemmende Trennwände hergestellt. Aufgrund der Installationsdichte im Bereich der Versorgungsschächte werden die Wände im 1. und 2. Obergeschoss in diesem Bereich lediglich nichtbrennbar und rauchdicht ausgeführt. Dies stellt eine **Abweichung von § 51 (1) SBauVO** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Die Wände werden weiterhin in der Qualität einer feuerhemmenden Bauweise und aus nichtbrennbaren Baustoffen (Trockenbau) ausgeführt, lediglich an den Leitungsdurchführungen erfolgt hier eine Schwächung (keine klassifizierte Schottung). Durchdringungen und Einbauten, die für die Versorgung der Bäder erforderlich sind, sind hier zulässig. Hierzu zählen auch Befestigungen z.B. für einen Waschtisch, die durch die Plattenlage geführt werden dürfen. Ringspalte werden dicht mit Mineralwolle verstopft und dann mit Silikon versiegelt.
2. Die Installationsbereiche werden in der Deckenebene ordnungsgemäß, feuerbeständig geschottet.

- 
3. In diesem Bereich liegen sich die Bäder gegenüber, die eine geringere Brandlast aufweisen.
 4. Die Reduzierung der Wandqualität besteht nur in jeder zweiten Achse. Die hierdurch „verbundenen“ Flächen betragen nur ca. 40 m².
 5. Die Türen zu den Beherbergungsräumen werden zusätzlich selbstschließend mit Gleitlauftürschließern ausgestattet, so dass eine primäre Begrenzung eines Brandes auf die vorgenannten ca. 40 m² gewährleistet ist.
 6. Das Gebäude wird mit einer flächendeckenden Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgestattet, so dass eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen erfolgt.

C.17.3 Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018

Der Küchenbereich im Erdgeschoss bildet für sich eine Nutzungseinheit kleiner 200 m², so dass innerhalb dieses Bereiches kein notwendiger Flur ausgebildet wird (Abweichung siehe Kapitel C.5.4). Der erste Rettungsweg aus dem Küchenbereich wird über den unmittelbaren Ausgang aus dem Flur ins Freie geführt. Der zweite Rettungsweg wird über den Flur, das Foyer und im weiteren Verlauf über den Haupteingang ins Freie geführt. Die Rettungswegführung über das Foyer stellt hierbei eine **Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Beide Ausgänge werden in weniger als 35 m erreicht, der erste Rettungsweg in maximal 17 m.
2. In der Küche arbeiten ortskundige Personen, die mit der Rettungswegführung vertraut sind.
3. Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert, über die im Brandfall eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen gewährleistet wird.
4. Der Küchenbereich ist brandschutztechnisch vom Foyer mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür abgetrennt.

C.17.4 Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018

Der Seminarbereich im Erdgeschoss bildet für sich ebenfalls eine Nutzungseinheit kleiner 200 m², so dass innerhalb dieses Bereiches kein notwendiger Flur ausgebildet wird (Abweichung siehe Kapitel C.5.4). Der erste Rettungsweg wird aus dem Pausenbereich und dessen unmittelbaren Ausgang ins Freie geführt. Der zweite Rettungsweg wird über den Pausenbereich, das Foyer und im weiteren Verlauf über den Haupteingang ins Freie geführt. Die Rettungswegführung über das Foyer stellt hierbei eine **Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar.

Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Beide Ausgänge werden in weniger als 35 m erreicht, der erste Rettungsweg in maximal 17 m.
2. Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert, über die im Brandfall eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen gewährleistet wird.
3. Die Räume sind sehr übersichtlich. Innerhalb des Pausenbereiches wird ein mind. 1,20 m breiter Verkehrsweg entsprechend als Rettungsweg freigehalten.
4. Der Seminarbereich ist brandschutztechnisch vom Gastraum / Foyer mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür abgetrennt.

C.17.5 Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018

Für die Untersuchungs- / Therapieräume im Dachgeschoss wird ein notwendiger Flur ausgebildet, der diese an Treppenraum Nord anbindet. Der zweite Rettungsweg wird ebenfalls über den notwendigen Flur und im weiteren Verlauf über den vorgelagerten Fitnessbereich zum Treppenraum Süd geführt. Die Rettungswegführung über den Fitnessbereich stellt hierbei eine **Abweichung von §§ 33 (1) und 36 (1) BauO NRW 2018 und damit eine Erleichterung gemäß § 50 (1) BauO NRW 2018** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Beide Ausgänge werden in weniger als 35 m erreicht, der erste Rettungsweg in maximal 25 m.
2. Im Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage installiert, über die im Brandfall eine frühzeitige Alarmierung der anwesenden Personen gewährleistet wird.
3. Innerhalb des Fitnessbereichs wird ein mind. 1,20 m breiter Verkehrsweg entsprechend als Rettungsweg freigehalten.
4. Der Fitnessbereich ist brandschutztechnisch von den Untersuchungs- / Therapieräumen mit feuerbeständigen Wänden und einer feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Tür abgetrennt.

C.17.6 Abweichung von § 53 (2) SBauVO

Die Teamräume in den Obergeschossen werden analog zu den Türen der Beherbergungsräume dicht- und selbstschließende Türen anstelle von Rauchschutztüren erhalten. Dies stellt eine **Abweichung von § 53 (2) SBauVO** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Die höhere Anforderung an die Türen ergibt sich aus der Bewertung Teamraum $\triangleq$ Gastraum. Die Teamräume sind mit einem Wohnzimmer und in der Größe mit den

Beherbergungsräumen vergleichbar, so dass eine erhöhte Anforderung an die Türqualität gegenüber den Beherbergungsräumen von Seiten der Unterzeichner nicht gesehen wird.

2. Die Türen werden ebenfalls mit einem Gleitlauftürschließer ausgeführt. Das Risiko des Aufkeilens einer Tür wird hierdurch minimiert.

C.17.7 Abweichung von § 52 (1) SBauVO

Innerhalb des Küchenbereiches sowie des Seminarbereiches im Erdgeschoss werden aufgrund der Größe von weniger als 200 m² keine notwendigen Flure ausgebildet. Dies stellt eine **Abweichung von § 52 (1) SBauVO** dar. Unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen bestehen hiergegen **keine brandschutztechnischen Bedenken**:

1. Gemäß Erläuterung zur SBauVO wird der § 36 (1) Satz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018 nur mit Verweis auf den Anschluss von Beherbergungsräumen und das damit verbundene höhere Gefährdungspotenzial bzw. die höhere Anzahl an schlafenden Personen ausgeschlossen. An die beiden hier betrachteten Bereiche und ihre internen Flure binden keine Beherbergungsräumen an. Die dort anwesenden Personen werden wach sein.

C.17.8 Abweichung von Ziffer 6.4.3 MLüAR und damit Abweichung nach §§ 3 und 88 BauO NRW 2018

Die Lüftungsanlagen werden in einer eigenen Zentrale im Untergeschoss aufgestellt. Die Zentrale wird mit feuerbeständigen Wänden und mit einer feuerhemmenden, rauchdichten Tür abgeschottet. Aus der Lüftungszentrale wird der Rettungsweg über den vorgelagerten Heizraum, einen Flur und im weiteren Verlauf über den notwendigen Treppenraum Nord geführt. Die Rettungswegführung über den Heizraum stellt eine **Abweichung von Ziffer 6.4.3 MLüAR und damit eine Abweichung gemäß §§ 3 und 88 BauO NRW 2018** dar, wo es nachzuweisen gilt, dass die Schutzziele in gleichem Maße erfüllt werden. Dies wird unter den nachfolgenden Rahmenbedingungen erfüllt, so dass **keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen**.

1. Für das Gebäude wird eine flächendeckende Brandmelde- und Alarmierungsanlage vorgesehen, worüber im Brandfall sowohl die anwesenden Personen als auch die Feuerwehr frühzeitig alarmiert werden. Ein Alarm wird auch innerhalb der Lüftungszentrale wahrgenommen werden können, sodass dort anwesende Personen frühzeitig über ein Brandereignis informiert werden und flüchten können.
2. Der Weg durch den Heizraum ist mit ca. 5 m sehr kurz und der Rettungsweg beträgt insgesamt aus der Lüftungszentrale bis zum Treppenraum ca. 26 m.
3. In den Wänden der Lüftungszentrale sind Brandschutzklappen mit Rauchauslöseeinrichtung vorhanden.
4. Zudem werden bei Auslösen der Brandmeldeanlage die Lüftungstechnischen Anlagen abgeschaltet und die Brandschutzklappen in der Wand der Zentrale geschlossen.
5. Die Tür zur Lüftungszentrale wird neben der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer zudem rauchdicht ausgeführt, sodass eine Rauchausbreitung gegenüber der in der MLüAR geforderten feuerhemmenden, dichtschießenden Tür besser behindert wird.



C.18 Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens (DIN 18009-1)

(§ 9 (2) Ziffer 18 BauPrüfVO)

Nicht relevant.

D. Erklärung des Sachverständigen

Die Firma  wurde in ihrer Eigenschaft als Sachverständigenbüro für Brandschutz beauftragt, für das Bauvorhaben

Objekt: **NHTZ Sportschule Hockeypark**
 Neubau
 Am Hockeypark 6
 41179 Mönchengladbach

ein Brandschutzkonzept zu fertigen, um dem Anforderungsprofil der Landesbauordnung (BauO NRW 2018) gerecht zu werden.

Mit dem Brandschutzkonzept werden deshalb die mindestnotwendigen Brandschutzmaßnahmen dargestellt, bei deren Umsetzung aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung den Betrieb der baulichen Anlage bestehen.

Die im Konzept dargestellten Erleichterungen bzw. Abweichungen von den Vorschriften der BauO NRW 2018 werden aufgrund der genannten Kompensationsmaßnahmen bzw. günstigen Randbedingungen ausdrücklich befürwortet.

Im Hinblick auf den Personenschutz und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist festzustellen, dass bei Einhaltung der aufgezeigten Maßnahmen die Schutzziele (§§ 3 und 14 BauO NRW 2018) ausreichend gewährleistet sind.

Das Brandschutzkonzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik sowie der aufgeführten Literatur, ohne Ansehen der Person des Auftraggebers angefertigt.

Das Brandschutzkonzept (Nr. 20-0409.01) ist urheberrechtlich geschützt und darf nur für dieses Objekt genutzt werden. Es ist nicht auf vergleichbare Objekte übertragbar.

[REDACTED]

Es ist in jedem Einzelfall eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.

[REDACTED]

Der Sachverständige



Die Sachbearbeiterin

[REDACTED]

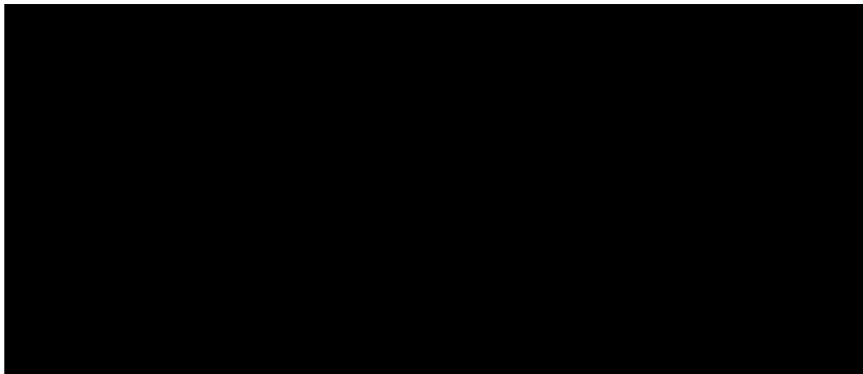
[REDACTED]

Das Brandschutzkonzept besteht aus 52 DIN-A4 Seiten und 3 Anlagen.

Anlagen:

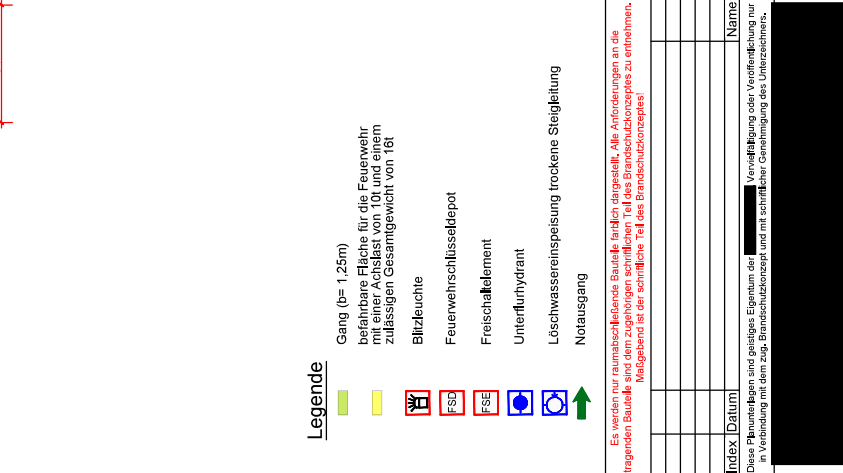
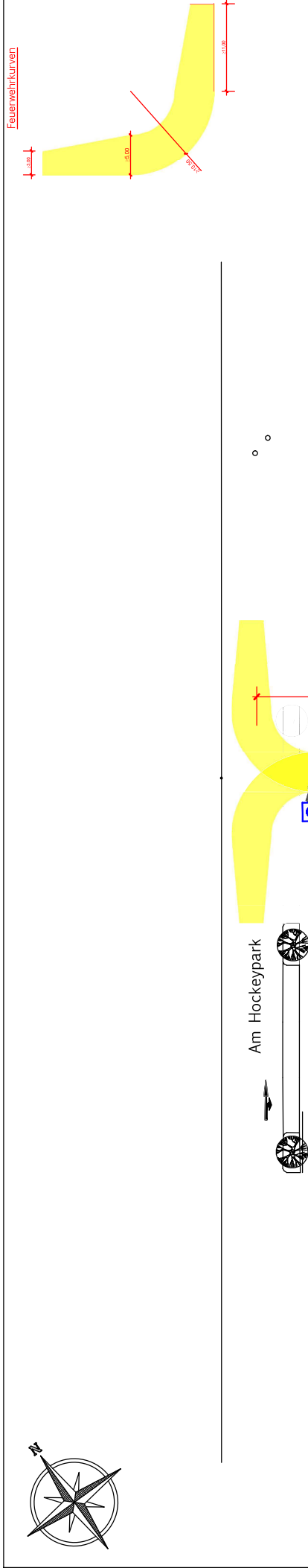
- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung der Feuerwehrrflächen
- Anlage 2: Grundrisse, mit Einträgen zum Brandschutz
- Anlage 3: Löschwassernachweis 23.11.2020

Die Übereinstimmung der Planung mit dem Brandschutzkonzept wird bestätigt:



Anlage 1

Brandschutzkonzept

[illegible]

Anlage 2

Brandschutzkonzept



Legende



Bauart Brandwand

feuerbeständig, für feuerbeständige Bauteile
gallen bei Schächten (Installation / Aufzüge)
nichtbrennbare Bauteile, für alle übrigen
Bauteile (z.B. Wände, Decken, Böden, etc.)
tragende und aussteifende Teile aus
nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die
bei Brandlasten besonders hohen Brandlasten
eine Bauteile für einen Brandlasten-Schutz aus
nichtbrennbaren Baustoffen haben"

feuerhemmend (z.B. F30-AB)

Handverkleidete Wand, nichtbrennbar

Dachfläche 5m feuerbeständig (z.B. F90)

horizontal geschottet

notwendiger Trepperraum / Treppe

notwendiger Flur

Verkehrsweg (b= >1,20m)

Feuerlöscher (mind. 9 LE)

CO₂ Feuerlöscher (5 kg)

Feuerlöscher für Fettbrände (6 Liter)

RA-Öffnung

RA-Handauslösung

Löschwassererfüllung trockene Stiegleitung

Entnahmestelle trockene Stiegleitung

Blindleuchte

Brandmeldezentrale

Feuerwehrschlüsseldepot

Freischalttafel

Feuerwehr- Informations- und Bediensystem

Notausgang

dichtschließende Türen

vollwandige dicht- und selbstschließende Tür
mit Gleitaufrichter

Rauchschutztür

Feuerschuttwand, rauchdicht und selbstschließend
(z.B. T30-RS)

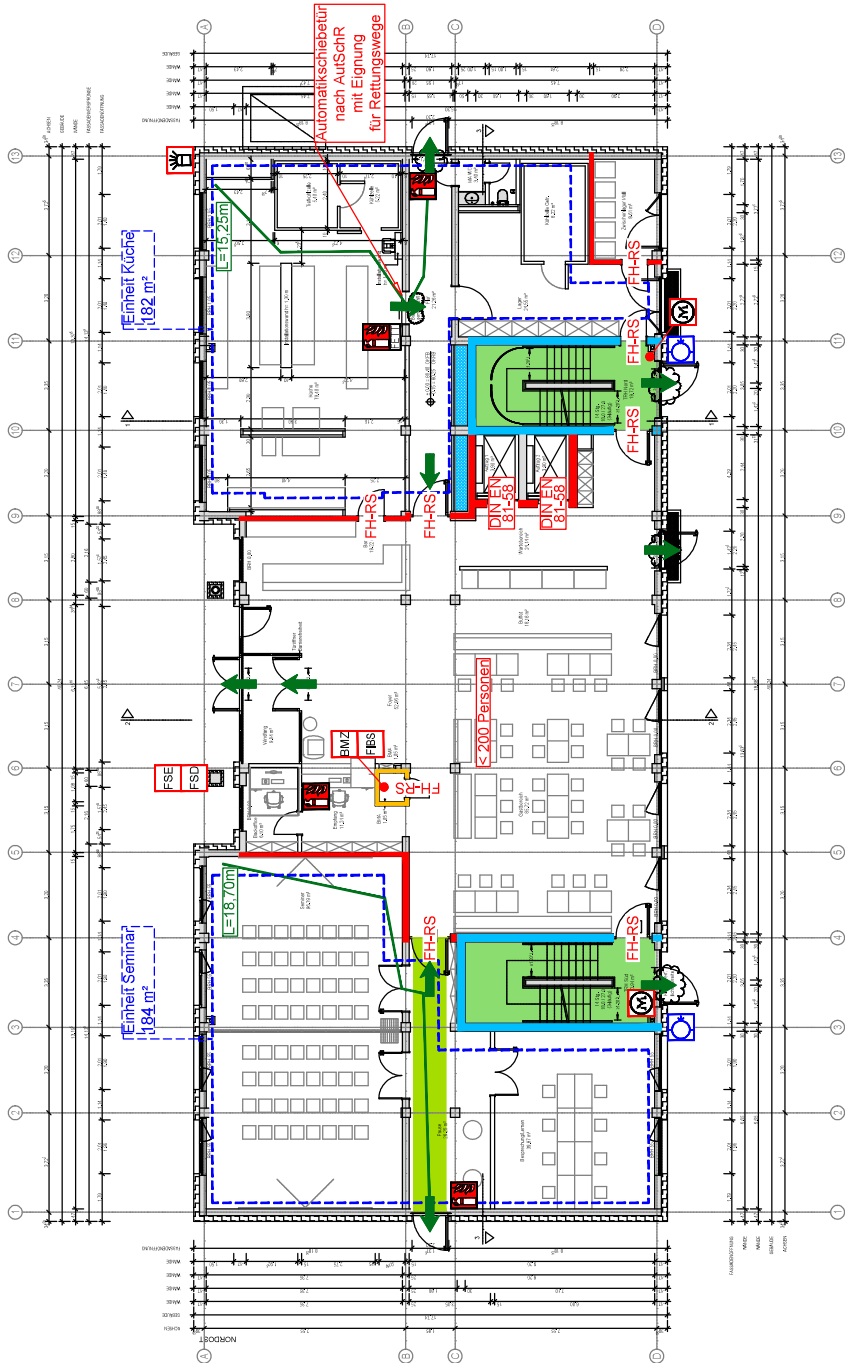
Feuerbeständige Brandmaße- und Abminderungseinstellung

Es werden nur raumbeständige Bauteile nach den geltenden, alle Anforderungen an die
tragenden Bauteile sind dem abgebildeten schrittweisen Teil des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen.
Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzeptes!

Index Datum

Name

Diese Planunterlagen sind geistiges Eigentum der [Name] Verantwortlich oder Vertretung nur
in Verbindung mit dem zug. Brandschutzkonzept und mit schriftlicher Genehmigung des Unterzeichners.



Anlage zum Brandschutzkonzept

Bauherr:

NHTZ - Sportschule Hockeypark

Am Hockeypark 6

41179 Mönchengladbach

Bauherr:

EVING- Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach

Regenstraße 21, 41061 Mönchengladbach

Planung / Architekt:

[Redacted]

Planinhalt:

Erdgeschoss

Gezeichnet: [Redacted] Plannummer: 02

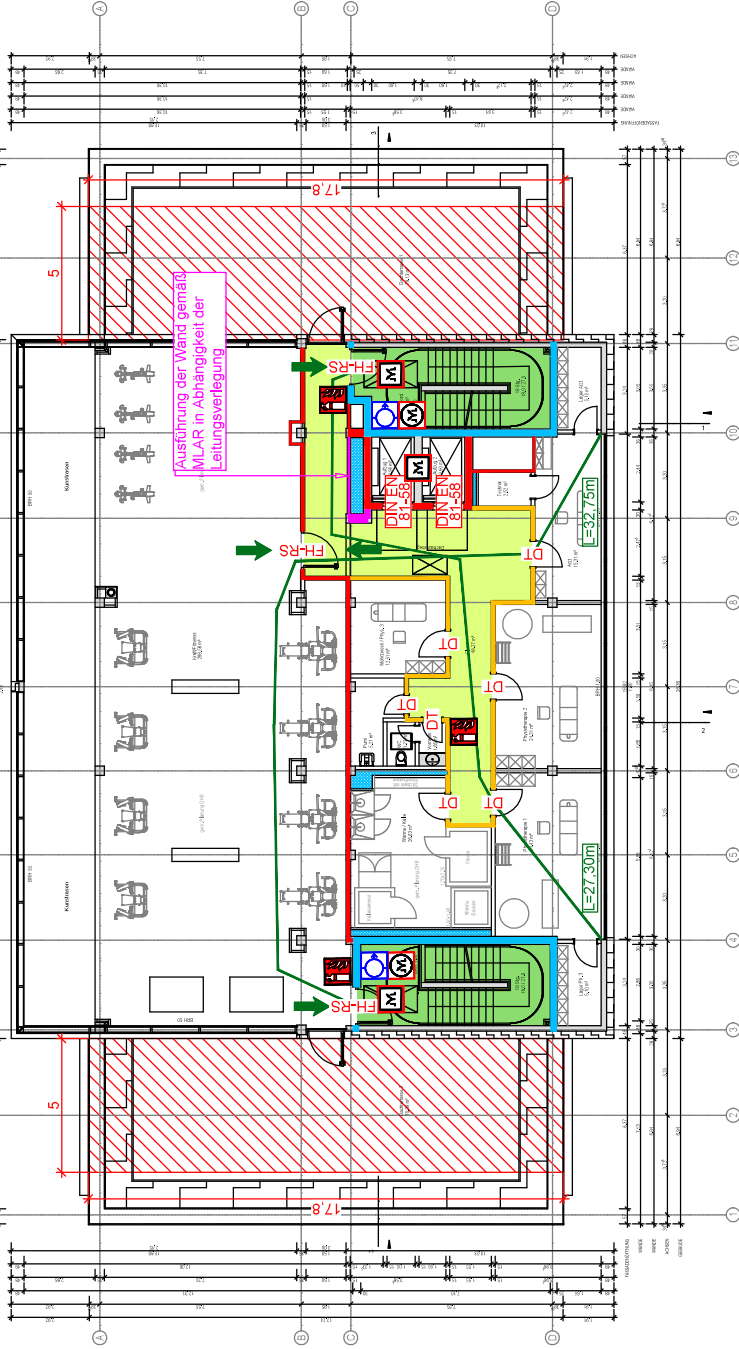
Datum: 28.05.2025 Maßstab: 1:100 Projektkummer: 20-0409

Datum der Planungsbasis: 28.05.2025



Legende

- Bauart Brandwand
- feuerbeständig, für feuerbeständige Bauteile
- gelten bei Schächten (Installation / Aufzüge)
- nichtbrennbare Baustoffe, für alle übrigen
- bauteile, die nichtbrennbare Baustoffe, deren
- tragende und aussteifende Teile aus
- nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die
- bei Brandlasten besonders hohen Brandlasten
- eine Bauteile für einen Brandlasten-Schutz aus
- nichtbrennbaren Baustoffen haben
- feuerhemmend (z.B. F30-AB)
- Handverkleidete Wand, nichtbrennbar
- Dachfläche 5m feuerbeständig (z.B. F90)
- horizontal geschüttet
- notwendiger Treppenraum / Treppe
- notwendiger Flur
- Verkehrsweg (b= >1,20m)
- Feuerfächer (mind. 9 LE)
- CO₂-Feuerfächer (5 kg)
- Feuerfächer für Fettbrände (6 Liter)
- RA-Öffnung
- RA-Handausrüstung
- Löschwassererfüllung trockene Stiegleitung
- Entnahmestelle trockene Stiegleitung
- Blindleuchte
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrschlüsseldepot
- Freischalttafel
- Feuerwehr- Informations- und Bediensystem
- Notausgang
- dichtschließende Türen
- vollwandige dicht- und selbstschließende Tür
- mit Glaslaufschreiber
- Rauchschutztür
- Feuchtheimwand, rauchdicht und selbstschließend
- (z.B. TS4-RS)



Es werden nur raumabschließende Bauteile eingezeichnet. Alle Anforderungen an die tragenden Bauteile sind dem zugehörigen schriftlichen Teil des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen. Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzeptes!

Index	Datum	Name
		Diese Planunterlagen sind geistiges Eigentum der [redacted] Verantwortlich oder Vertretungsführer nur in Verbindung mit dem zugehörigen Brandschutzkonzept und mit schriftlicher Genehmigung des Unterzeichners.

Anlage zum Brandschutzkonzept

Bauherr:	NHTZ - Sportschule Hockeypark
Am Hockeypark 6	
41179 Mönchengladbach	
Bauherr:	EVIMG- Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
Regenstraße 21, 41061 Mönchengladbach	
Planung / Architekt:	[redacted]
Planinhalt:	Dachgeschoss
Gezeichnet:	Blattgröße: DIN A1
Datum:	28.05.2025
Datum der Planungsgrundlage:	28.05.2025
Projektnummer:	20-0409
Blattnummer:	06

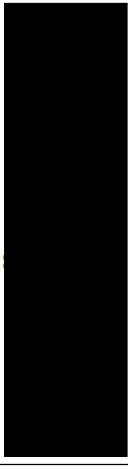


Legende

- Bauart Brandwand
- feuerbeständig, für feuerbeständige Bauteile gelten bei Schächten (Installation / Aufzüge) nichtbrennbare Baustoffe, für alle übrigen Bauteile (z.B. Wände, Decken, Böden, etc.) tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die Bauteile besonders durch einen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt sind
- feuerhemmend (z.B. F30-AB)
- Handwerklich dichte Wand, nichtbrennbar
- Dachfläche 5m feuerbeständig (z.B. F90)
- horizontal geschottet
- notwendiger Treppenraum / Treppe
- notwendiger Flur
- Verkehrsweg (b= ≥1,20m)
- Feuerfischer (mind. 9 LE)
- CO₂ Feuerfischer (5 kg)
- Feuerfischer für Fettbrände (6 Liter)
- RA-Öffnung
- RA-Handausrüstung
- Löschwassererfüllung trockene Stiegleitung
- Entnahmestelle trockene Stiegleitung
- Blitzleuchte
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrschlüsseldepot
- Freischaltablenent
- Feuerwehr- Informations- und Bediensystem
- Notausgang
- dichtschließende Türen
- vollwandige dicht- und selbstschließende Tür mit Gleitaufrichtblei
- Rauchschutztür
- Feuchtheimwand, rauchdicht und selbstschließend (z.B. TS4RS)
- Feuerbeständige Brandmaße- und Abminderungseinrichtung**

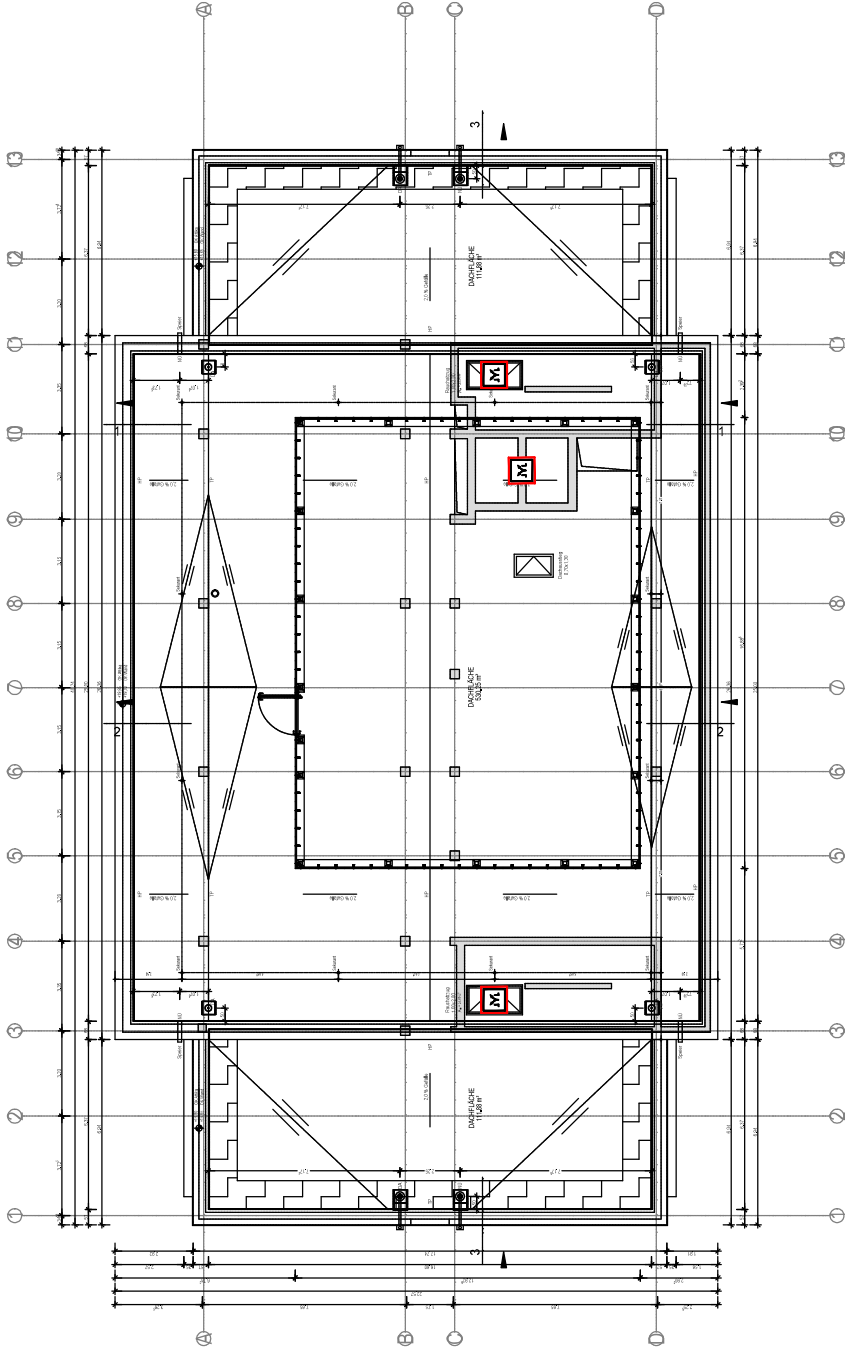
Es werden nur raumabschließende Bauteile, welche den geforderten Anforderungen an die tragenden Bauteile sind dem abgebildeten schrittweisen Teil des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen. Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzeptes!

Index	Datum	Name
		Diese Planunterlagen sind geistiges Eigentum der [redacted] Vervielfältigung oder Veröffentlichung nur in Verbindung mit dem zug. Brandschutzkonzept und mit schriftlicher Genehmigung des Unterzeichners.



Anlage zum Brandschutzkonzept

Bauherrin:	NHTZ - Sportschule Hockeypark
Am Hockeypark 6	
41179 Mönchengladbach	
Bauherr:	EVIMG- Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
Regenstraße 21, 41061 Mönchengladbach	
Planung / Architekt:	[redacted]
Planinhalt:	Dachaufsicht
Gezeichnet:	[redacted] Blattgröße: DIN A1 Plannummer: 07
Datum:	28.05.2025 Maßstab: 1:100 Projektkummer: 20-0409
Datum der Planungsgrundlage:	28.05.2025





Legende

Bauart Brandwand

feuerbeständig. Für feuerbeständige Bauteile gelten bei Schächten (Installation / Aufzüge) nichtbrennbare Baustoffe, für alle übrigen feuerbeständigen Bauteile gilt Baustoffklasse A2-s1, d0. Bauteile, die nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben*

feuerhemmend / nichtbrennbar

feuerhemmend (z.B. F30-AB)

notwendiger Treppenraum / Treppe

notwendiger Flur

RA-Öffnung

Notausgang

Flächendeckende Brandmelde- und Alarmanlage

Es werden nur raumabschließende Bauteile farblich dargestellt. Alle Anforderungen an die tragenden Bauteile sind dem zugehörigen schriftlichen Teil des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen. Maßgebend ist der schriftliche Teil des Brandschutzkonzeptes!

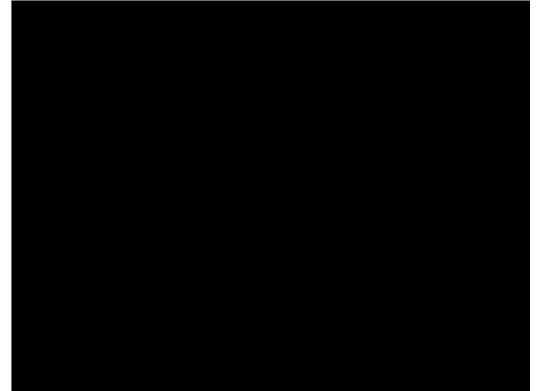
Index	Datum	Name
		Dieses Planunterlagen sind geistiges Eigentum der [Name] und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nur in Verbindung mit dem zug. Brandschutzkonzept und mit schriftlicher Genehmigung des Unterzeichners.

Anlage zum Brandschutzkonzept

Bauvorhaben:	NHITZ - Sportschule Hockeypark
	Am Hockeypark 6
	41179 Mönchengladbach
Bauherr:	EWAG - Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
Planung / Architekt:	Regentenstraße 21, 41061 Mönchengladbach
Planinhalt:	Schnitt A-A
Geschicht:	Planungsnummer: 08
Datum:	28.05.2025
Maßstab:	1:100
Projektnummer:	20-0409
Datum der Planungsgrundlage:	28.05.2025

Anlage 3

Brandschutzkonzept



Löschwasseranfrage für das Bauvorhaben Hotel Am Hockeypark in 41179 Mönchengladbach



die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Für die besondere Löschwasserversorgung hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Die Abstimmung findet zwischen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle statt.

Unter der Voraussetzung, dass nur ein Brandfall in jedem selbstständigen Rohrnetzteil stattfindet, kann auf der Basis des DVGW-W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ davon ausgegangen werden, dass der Grundschutz für das oben genannte Objekt sicher gestellt werden kann.

Für Ihr Objekt können insgesamt 96 m³/h unter diesen Umständen an mehreren Hydranten entnommen werden (siehe Anlage).

Als Anlage erhalten Sie einen aktuellen Übersichtsplan (M 1:2500) zur besseren Ansicht mit Stand vom 23.11.2020, in dem die Lage der für den Feuerlöschbedarf nutzbaren Unterflurhydranten ersichtlich ist.

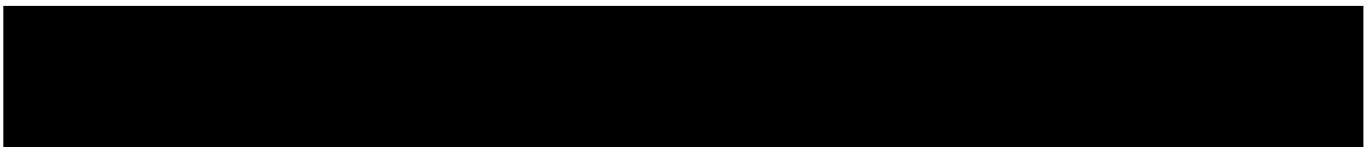
Wir möchten darauf hinweisen, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Löschwasserbedarf nur für den Grundschutz (Brandschutz ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko) dient. Maßnahmen für den Objektschutz erfordern die Abstimmung zwischen dem Inhaber des Objektes und der zuständigen Brandschutzbehörde.

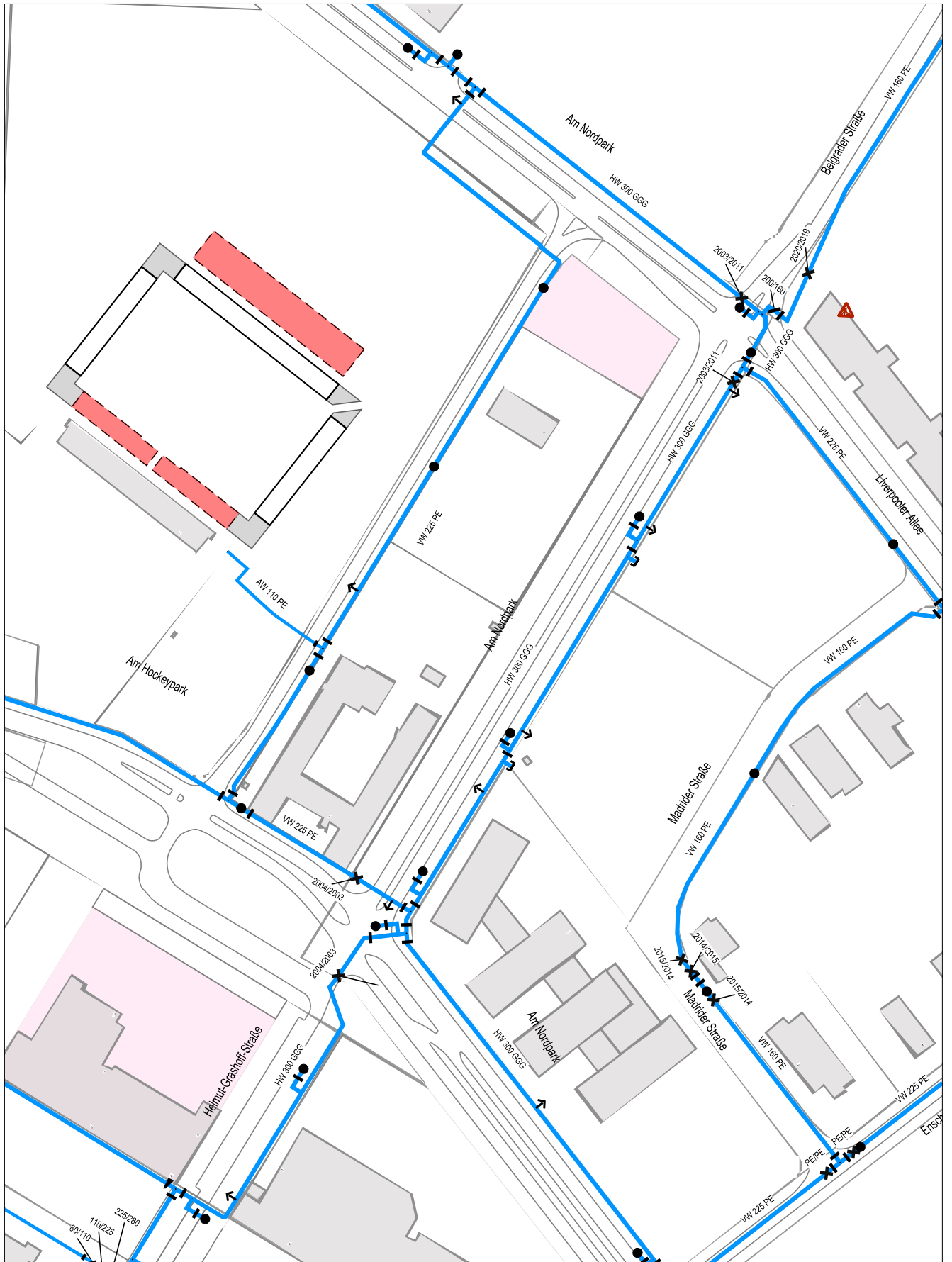




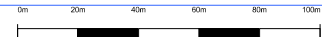
Bei weiteren Fragen bzw. bei der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





R 317460 m H5672473 m



Maßstab: 1:2500

Karte: Übersicht Wasser

Inhalt: ---

Hotel Am Hockeypark

Datum: 23.11.2020 11:32
Seite: 1

